

DEUTSCHE **POLIZEI**

MÄRZ 2019 ZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI



**RÜCKFÜHREN
ALLES ANDERE
ALS URLAUB**



Auch die tapfersten Beschützer
brauchen **zuverlässigen Schutz.**

Als Polizeibeamter sorgen Sie für Sicherheit. Aber wer sorgt für Ihre Sicherheit? Verlassen Sie sich am besten auf einen starken Partner – auf SIGNAL IDUNA. Die zur SIGNAL IDUNA Gruppe gehörende PVAG Polizeiversicherungs-AG bietet Ihnen speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Absicherungslösungen. Schließlich kennen wir die besonderen Risiken, die Ihr Dienst mit sich bringt. Informieren Sie sich jetzt!

SIGNAL IDUNA Gruppe
Unternehmensverbindungen Öffentlicher Dienst
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund
Telefon 0231 135-2551
polizei-info@pvag.de
www.pvag.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

MITGLIEDERSERVICE



Foto: Zlilasko

50.000 Datensätze schwer ist die beliebte GdP-Literaturdatenbank. Nicht nur deswegen ein guter Grund genauer hinzuschauen: Neu ist nämlich auch ein zusätzliches Informationsangebot für Studierende. Unter dem Reiter „Bachelorstudium“ sind Verlinkungen zu den Fachhochschulbibliotheken aller Bundesländer und der DHPol sowie deren Online-Bibliothekskataloge zu finden.

Seite 18

TARIF



Foto: oben901 - stock.adobe.com

Um die sogenannte Lohn- oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ranken sich einige Mythen. DP-Autorin Imme Hildebrandt räumt damit auf und stellt die wesentlichen Regelungen anhand von Beispielen vor.

Seite 20

PRÄVENTION



Foto: Britta Pedersen/dpa

Bei der gemeinsamen Aufgabe des Schutzes von Leben, körperlicher und seelischer Gesundheit unserer Kinder können und „darf es kein Ohne oder gar Gegeneinander geben“, sagte DP-Autor Rainer Becker und schreibt über die „Rolle der Polizei im Kinderschutz“.

Seite 22

2 Forum

3 **FACHLICH & PRAKTISCH** Die neue „Kripo“ erscheint Mitte März

4 **TITEL/RÜCKFÜHREN** „Sie nennen mich den Urlauber“

8 Wie die Bundespolizei mit der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex zusammenarbeitet

10 „Dann hat es die Phase gegeben, als sich Schüblinge mit Rasierklingen verletzt haben ...“

11 Tagebuch einer „Rückführung See“

12 Rückführen ist kein Abenteuer

14 **GESPRÄCHE** Wirksamer gegen Drogen vorgehen

14 **BUNDESFACHAUSSCHUSS** Polizeiverwaltung: Digitalisierung eng begleiten

16 Bei der BePo läuft noch längst nicht alles rund

17 **FRAUEN** Bremer Innensenator zeigt Rückgrat

18 **MITGLIEDERSERVICE** 50.000 gute Gründe, um GdP-Mitglied zu werden

18 **TERMINE** VelsPol trifft sich in Potsdam

19 **VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR** Anzeigenverwaltung mit neuem Webauftritt

19 **TERMIN** Motorradtreffen in Südniedersachsen

20 **TARIF** Entgeltfortzahlung und Krankengeld(zuschuss) im Ernstfall – Wer, wann und wie lange?

22 **PRÄVENTION** Die Rolle der Polizei im Kinderschutz

26 Tatort Campingplatz

31 **SOZIALES** „Die Eliten haben dem Rechtspopulismus den Boden bereitet“

33 **AUSSTATTUNG** Polizeiliche IT-Anwendung LeVia in Extrapol verfügbar

37 **VERKEHR & JUSTIZ** Medizinalcannabis – Erste Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

39 **BÜCHER**

40 **BÜCHER/IMPRESSUM**



Zu: **Schöneberger Forum,** **DP 2/19**

Im November kamen zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus Personalräten, Schwerbehinderten- und Gleichstellungsvertretungen sowie Gewerkschaften in Berlin zusammen, um über Fragen wie anonyme Bewerbungen, Quotenregelungen oder Inklusionsvereinbarungen für den öffentlichen Dienst zu diskutieren. So die Einstimmung auf den Artikel. Ich war gespannt. Und dann enttäuscht.

Die Schwerbehindertenvertretungen (SBV) der Polizei NRW sind immer wieder irritiert, dass in vielen Berichten von enger Zusammenarbeit zwischen Gleichstellungsbeauftragten und Personalräten gesprochen wird. Auch hier im Zusammenhang mit Inklusion – die Schwerbehindertenvertretungen werden nicht mit einem Wort, außer in der Aufzählung der Teilnehmenden im Eingang, erwähnt, obwohl sie im Gesamtprozess der Inklusion der Motor sind. Mal abgesehen davon, dass Inklusion im Artikel nur überschaubar Erwähnung findet. Die Schwerbehindertenvertretungen leisten eine unersetzliche Arbeit, damit Inklusion überhaupt bei der Polizei ankommen kann. Da sind wir noch lange nicht – schon deswegen nicht, weil Barrierefreiheit sowohl bei den Liegenschaften als auch bei der IT stiefkindlich behandelt werden – und weil es immer noch Barrieren in vielen Köpfen gibt.

Die SBVen engagieren sich oft über das Normale hinaus mit der Auswirkung, dass sie im eigenen beruflichen Fortkommen auf der Strecke bleiben. Es wäre wünschenswert, wenn in Berichten, in denen „Inklusion, Teilhabe und Beschäftigung von schwerbehinderten und behinderten Menschen bei der Polizei“ Thema (das begrüßen wir sehr) ist, sie neben den Personalräten und der Gleichstellungsbeauftragten im Gesamtprozess als gewählte Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung zumindest Erwähnung findet. Diese Wertschätzung haben die SBVen allemal verdient.

Nur der Vollständigkeit halber möchte ich erwähnen, der Gesetzestext zur Inklusionsvereinbarung lautet: Die Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und den in Paragraph 176 genannten Ver-

tretungen in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers (Paragraph 181) eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. Die Schwerbehindertenvertretung ist somit der Initiator, die treibende Kraft für den Abschluss einer Inklusionsvereinbarung. Für eine – wie hier formuliert wurde – beschäftigtenfreundliche Inklusionsvereinbarung gibt es leider aber bis heute immer noch zu oft eben keine Unterstützung durch die in Paragraph 176 Sozialgesetzbuch (SGB) IX genannten Vertretungen.

Wir begrüßen selbstverständlich diesen Wandel und hoffen, dass wir dann bald flächendeckend in der Polizei Inklusionsvereinbarungen mit Unterstützung der Personalvertretungen etablieren können. Ich bin mir sicher, dann klappt es auch mit der Inklusion in der Polizei.

Erika Ullmann-Biller,
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft
der Hauptschwerbehinderten-
vertretung und der Schwerbehin-
dertenvertretungen der Polizei NRW
(AGSV Polizei NRW)

Zu: **Lesermeinung des Kollegen** **Gorißen, DP 2/19**

Ein wunderbarer Leserbrief, der uneingeschränkte Unterstützung verdient, und ein Appell an alle, die in der Gewerkschaft Verantwortung tragen, sich auf das gewerkschaftliche Kerngeschäft zu besinnen. Als langjähriges Mitglied sehe ich dort erhebliche Defizite. Man kümmert sich um vieles, das auch irgendwie von Bedeutung sein könnte. Aber die beiden meines Erachtens vorrangigen Ziele wurden jahrelang vernachlässigt beziehungsweise nicht hinreichend erfolgreich vertreten.

Das sind (um das in Erinnerung zu bringen): 1. eine im gesellschaftlichen Kontext angemessene und auskömmliche Alimentation (siehe: Kienbaum Gutachten); 2. der Schutz der Mitglieder vor physischen und psychischen Verletzungen/Beeinträchtigungen in allen Perspektiven und Belangen (Ausbildung/Ausstattung, Rechtsschutz, sonstige Hilfen, Gesetzgebung) und das alles mit parteipolitischer Neutralität und in enger Kooperation mit allen unverdächtigen Verbündeten.

Die Folgen aus der unglückseligen Föderalismusreform und der jahrzehn-

telangen Sparpolitik sind noch lange nicht überwunden. Es wäre viel zu tun, hoffentlich packt das mal jemand an.

Hartwig Vosgerau, Hohenfelde

Zu: **Verkehr, DP 2/19**

Lieber Kollege Mertens, zunächst Glückwunsch zu Deiner Wahl und zu Deinen ersten Aussagen im Kurzbericht von DEUTSCHE POLIZEI. Drei Deiner Aussagen gingen bei mir runter wie Öl:

1. Prävention im Verkehrsgeschehen halte ich für eminent wichtig.
2. Neben ausreichenden polizeilichen Kontrollen ist auch die Vorbeugung auf allen Ebenen ein Schlüssel zum Erfolg und
3. um mehr Verkehrssicherheit zu erreichen, braucht man umfassende Aufklärungsarbeit.

Aber auch hierzu ein paar kritische Anmerkungen. Die ganze Misere begann doch in den siebziger Jahren mit diesem ADAC-Slogan „Freie Fahrt für freie Bürger“. Dieser Slogan setzte sich auch in den Köpfen der Polizeibeamten fest. Man tolerierte zu viel. Meine Prämisse war schon damals, dass unter den Augen einer Streifenwagenbesatzung keine Verkehrsübertretung toleriert werden darf, denn sonst fährt jeder, wie er will. Aber mit der Einführung des Ordnungswidrigkeitenrechts wurde alles komplizierter. Für eine Ordnungswidrigkeit (OWi) musste man fast so ermitteln wie für ein Vergehen, und die Polizei ließ sich von der laschen Handhabung der Verkehrsvorschriften anstecken. Zusätzlich kam noch hinzu, dass die Verkehrsüberwachung – ausgenommen Trunkenheitsfahrten – bei der Polizei ein Stiefkind war. Leider merkte man, wieder einmal zu spät, dass Verkehrsunfallbekämpfung gleichrangig neben der Kriminalitätsbekämpfung zu sehen ist. Bedauert habe ich damals, dass die „Vorladung zum Verkehrsunterricht“ bei der Polizei abgeschafft wurde. Das war ein sehr probates Mittel für die Unbelehrbaren und oft Unwissenden. Aber dann dachte man plötzlich radikal um. Die Verkehrsdienststellen wurden aufgewertet, Programme aufgelegt, Vorträge gehalten und Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Plötzlich hatte man auch für die schwächsten



Verkehrsteilnehmer – Kinder, Ältere und Radfahrer – ein Herz.

Aber manchmal war es auch zu viel des Guten: freie Fahrt für kreuz und quer fahrende Radler, Einführung von Geschwindigkeitszonen, sinnvolle oder auch unsinnige. Aber die meisten Irritationen gab es bei den sinnvollen: Abzocke bei geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitungen, insbesondere 30-Zonen. Persönlich zweifle ich aber die guten Statistiken in radfahrerfreundlichen Städten an.

Aber auch in anderen Bereichen ging es gut vorwärts: schnelle Versorgung der Unfallopfer, verbesserte medizinische Möglichkeiten, bessere Fahrzeugtechnik und ein gesellschaftliches Umdenken. Das alles spielte zusammen, um die Anzahl der Verkehrstoten zu senken. Aber vergessen wir die Schwerstverletzten nicht. Auch ein augenscheinlich leichter Unfall kann schlimme Folgen haben. Aber eines kann ich mir zum Schluss nicht verkneifen: Die Einhaltung von Verkehrsvorschriften ist nicht nur eine Sache der Überwachung, sondern

auch des Charakters. Der Deutsche ist nun mal in seinem Prestigeobjekt Auto ein anderer Mensch. Erst wenn er aussteigt, ist die Welt für ihn wieder in Ordnung.

Günter Klinger, KG Fürth

Zu: Augenzwinkern, DP 2/19

Erfreut und zugleich erstaunt, in der DP einen Beitrag zu entdecken, der die Funktion eines 1993 gegründeten „Monschauer Kreises“ in NRW beschreibt. Ein Sommerfoto gibt Aufschluss über die Mitglieder dieses privaten Zusammenschlusses.

Wie Kollege Hinsenhofen, der Initiator dieses Berichtes, mitteilte, praktiziere diese „Truppe“ samt Ehefrauen die „Gemeinsamkeiten der GdP-Großfamilie“ außerhalb der gewerkschaftlichen Tätigkeiten.

„Insbesondere vor Delegiertentagen, wenn Wahlen anstanden oder bei anderen Gelegenheiten“ äußerte sich dieser Monschauer Kreis. Laut

Kollege Hinsenhofen war es eine tolle Zeit innerhalb der GdP.

Als Zeitzeuge kann dieser Bericht über diesen Monschauer Kreis bestätigt werden, obwohl nur Teile des Vorstandes inklusive Geschäftsführer der GdP NRW „geborene“ Mitglieder dieses Kreises waren. Zur aktiven Zeit war es immer interessant, welche Mehrheitsmeinung dieser Gruppe nach einem Treffen in die GdP-Arbeit einfluss. Es handelte sich hier natürlich nicht um ein satzungsgemäßes Organ der GdP, was wohl so eingeschätzt wurde, aber diese „Groß-Familie“ war sich der Verantwortung für die GdP bewusst.

Ähnliche Arbeitskreise innerhalb der GdP sind nicht bekannt, obwohl vor Jahren ein solcher Zusammenschluss in der JUNGEN GRUPPE (GdP), Bundesvorstandsebene, bekannt wurde.

Abschließend kann festgestellt werden, dass sich integrative Fähigkeiten in der GdP entwickeln können, wenn Mitglieder vom gemeinsamen Ziel überzeugt sind.

Theo Mayer, Wuppertal

FACHLICH & PRAKTISCH



Die neue „Kripo“ erscheint Mitte März

Fachlich und facettenreich behandelt „Die Kriminalpolizei“ („Kripo“) in der Mitte März erscheinenden ersten Ausgabe 2019 verschiedene spannende sowie aktuelle Themen. Kripo-Chefredakteur Prof. Hartmut Brenneisen hat eine Riege Fachautoren versammelt. Darunter ist der Extremismusforscher Dr. Michail Logvinov, der sich den Dynamiken der „sozialen Polarisierung und Gewalt radikalisation“ am Beispiel des Freistaates Sachsen widmet.

Der Autor geht laut Brenneisen auf den Prozess der Radikalisierung und Gewalteskalation ein. Er bewertet in diesem Zusammenhang das Phänomen der PEGIDA- und LEGIDA-Proteste und konstatiert unter anderem, dass erst das Ausbleiben politischer Lösungen es Extremisten ermöglicht, ihre alternativen Problemdiagnosen und zumeist ausgesprochen schlichten Lösungsvorschläge wirksam zu bewerben.

Nicht erst seit dem G20-Gipfel in Hamburg und den damit verbundenen Gewaltszenen werde über angemessene Reaktionen des Gesetzgebers auf gewalttätige Störergruppen diskutiert, erklärt der „Kripo“-Chefredakteur. So sei die Ausweitung des Landfriedensbruch-Paragrafen im politischen Gespräch. Damit könnten auch Personen zur Rechenschaft gezogen werden, die in einer unfriedlichen Menschenmenge nur passiv anwesend seien, dadurch den Gewalttätern jedoch Schutz böten. Iwen Manheim und Julian Lutzeback, wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden am Lehrstuhl von

Prof. Dr. Dennis Bock an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, setzen sich Brenneisen zufolge mit der tatbestandlichen Reichweite der Norm im Lichte der aktuellen Rechtsprechung und fachspezifischen Kommentarliteratur auseinander.

Mit der „Neukonzeption der Polizeiausbildung in Nordrhein-Westfalen“ beschäftigen sich dagegen Kriminaldirektor Christoph Frings und Polizeidirektor Jürgen Zeitner. Die beiden erfahrenen Kriminalistik-Dozenten arbeiten seit vielen Jahren auch konzeptionell an einer strukturellen und inhaltlichen Verbesserung polizeispezifischer Studiengänge.

Die Zeitschrift beleuchtet auch die „Sicherheit in einer offenen und digitalen Gesellschaft, die „sexuelle Gewalt gegen Jungen und Männer“, „Eingriffsbefugnisse für eine präventive Gewinnabschöpfung“ und den „Schusswaffengebrauch unter strafverfolgender Zielsetzung“.

DEUTSCHE POLIZEI wünscht schon jetzt viel Spaß beim Lesen. **red**



„Sie nennen mich den Urlauber“

Von Michael Zielasko

„Sie reisen gerne? Sie schätzen Teamarbeit? Sie treten souverän in der Öffentlichkeit auf? Sie interessieren sich für andere Kulturen, denken weltoffen und sind ein aufgeschlossener und geradliniger Typ? Dann sind Sie richtig bei uns, bei den Personenbegleitern Luft (PBL) der Bundespolizei.“ Vor dem Hintergrund verkündeter politischer Botschaften über verstärkte Rückführungen sich hierzulande nicht berechtigt aufhaltender Personen in ihre Heimatländer oder in den für sie zuständigen „Dubliner Übereinkommen“-Staat wäre eine solche Stellenanzeige der Bundespolizei keineswegs undenkbar. Wahrscheinlich wäre sie sogar erforderlich. Für eine solche, oft schwierige und belastende Aufgabe qualifiziert ausgebildete Kräfte gibt es nicht wie Sand am Meer. Und so sehen sich häufig immer wieder dieselben Gesichter an den Flughäfen und in den Jets. Kein Wunder also, dass auch bei der „Arbeitstagung Personenbegleiter Luft“ des GdP-Bezirks Bundespolizei Ende Dezember in Berlin die obligatorische Vorstellungsrunde für die wenigsten Teilnehmer viel Neues erbrachte.

Um der Wahrheit ein wenig näher zu sein, wäre der Dienstherr jedoch gezwungen, die eingangs erwähnte, noch fiktive Annonce ein bisschen anzureichern. Das zumindest wurde aus den Gesprächen und Diskussionen der rund 50 Beamtinnen und Beamten mehr als deutlich.

Ein zweiter Versuch: „Sie reisen gerne (und lange) unter beengten

Platzverhältnissen, finden gute Pflege nicht so wichtig und hygienische Bedingungen überbewertet? Sie schätzen Teamarbeit, wobei längst nicht alle im Team den gleichen Ausbildungsstand besitzen, aber das gleiche wie Sie machen sollen? Sie treten souverän in der Öffentlichkeit auf und ignorieren massive Anfeindungen von Rückführungsgegnern oder Flugpassagieren? Sie interessie-

ren sich für andere Kulturen, denken weltoffen, sind ein aufgeschlossener und geradliniger Typ und fühlen sich nicht persönlich angegriffen, wenn der sogenannte Schübling Sie mit womöglich infiziertem Blut bespuckt, Sie beißt oder auf Sie einprügelt?“

Klingt das etwas anders? Oh ja. Und es wird dem gerecht, was die Kolleginnen und Kollegen während der Tagung an Erfahrungen, Eindrücken und Meinungen geschildert haben. Überraschend ist für den Beobachter, der das Fliegen ja aus einem ganz anderen meist mit Urlaubsgedanken verbundenem Blickwinkel sieht, mit welchem Idealismus die PBL zu ihren Einsätzen und Aufgaben stehen. Denn das Positive „ich mache das gerne und will es auch weiter machen“ kommt trotz aller Kritik immer wieder an die Oberfläche.

RÜCKFÜHREN WILL GELERNT SEIN

Es ist ja eine vertrackte Sache dieses so harmlos klingende Personen



begleiten. Auch dies wurde dem Tagungsbeobachter im Laufe der Stunden klar. Nachvollziehbar ist, dass in vielen Fällen Schüblinge nur ein geringes Interesse aufbringen können, Deutschland zu verlassen, um gegen ihren Willen in ihr Heimatland oder den zuständigen Dublin-Staat verbracht zu werden. Kolleginnen und Kollegen stellten dar, dass es natürlich auch Menschen gibt, die sich in ihr Rückführungsschicksal finden und mit angenehmer Gelassenheit ihrer Ankunft beispielsweise in Afghanistan oder Rom entgegensehen. Aber häufiger läuft die Rückführung eben nicht geschliffen rund, und die PBL müssen verhältnismäßige Gewalt anwenden. Das muss gelernt sein, denn der Widerstand leistende Schübling soll erstens nicht sich und zweitens nicht den Rückführer verletzen.

Die Vorgeschichte dazu ist schnell erklärt. 1999 kam es auf einem Rückführungsflug zu einem erheblichen Zwischenfall: Ein sudanesischer Schübling erlitt, so Presseberichte, an Händen und Füßen gefesselt und mit einem Motorradhelm auf dem Kopf, eine Panikattacke. Die begleitenden Polizisten hatten Medien zufolge angenommen, er wolle sich gegen die Rückführung wehren und drückten ihn nach vorne. Der Mann erstickte. Daraus erwuchs laut dem GdP-Bezirksvorsitzenden Jörg Radek der von der GdP zu einhundert Prozent unterstützte Grundsatz, dass es „keine Rückführung um jeden Preis“ geben darf.

Die Konsequenz aus diesem Vorfall war das Etablieren eines dreiwöchigen Lehrgangs, speziell ausgelegt auf die Personenbegleiter Luft der Bundespolizei. Alle zwei Jahre gibt es ein dreitägiges Auffrischungsseminar. Schwerpunkte der Fortbildung sind beispielsweise typische Rechtsgrundlagen oder entsprechende soziale und interkulturelle Kompetenzen. Auch das Anwenden von Fesselungsmethoden gehört dazu. Ob eine ordentliche Portion Stressresistenz erlernt werden kann, erscheint unterdessen fraglich. Angesichts der konzentrierten, unaufgeregten und sachbetonten Fachdebatten der in Berlin versammelten PBL kann man aber sorgenfrei davon ausgehen, dass sich die Richtigen für diese freiwillige Zusatzaufgabe bereit erklärt haben. Und das trotz des schwierigen Themas und der großen Belastungen und Gefahren, die die PBL bei jedem Einsatz schultern und eingehen.

SCHLANKER FUSS

Die Arbeit der PBL berge eine zunehmende politische Brisanz, stellte GdP-Bezirksvorstand Roland Voss zu Beginn der Veranstaltung fest, der gemeinsam mit seinem Gremiumskollegen Sven Hüber, Polizeihauptpersonalrat der Bundespolizei im Bundesinnenministerium, die Arbeitstagung moderierte. Das sah Hüber nicht anders, der womöglich aus der nahen Ministeriumsperspektive des Personalrats leichter beobachten kann, wie sehr die Ministerialen unter öffentlichen Druck geraten. So ließ er eine neun Seiten starke Erwiderung der GdP Bundespolizei auf einen Erlass des Bundesinnenministeriums von Ende September 2018 durch die Reihen gehen, die die „vorläufigen Änderungen der Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger“ bei der „Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg durch die Bundespolizei“ teils scharf kritisierte.

Es geht um die ministerielle Absicht, bei Sammelrückführungen an Bord von Flugzeugen auch Kräfte einzusetzen, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Das hieß wohl im alltäglichen Sprachgebrauch, „sich einen schlanken Fuß zu machen“ und die Daumen zu drücken, dass nichts passiert. Die gewerkschaftliche Ablehnung solcher „effizienter“ Ideen ist weder überraschend noch hysterisch. Das Vorhaben setze nicht nur die gesetzlichen Vorschriften außer Kraft, sondern sei aus Sicht der Gewerkschaft „grob fürsorgewidrig“. Nicht zuletzt sei der Erlass auch nicht mit den Standards der nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sowie den in der Europäischen Union (EU) geltenden Standards für gemeinsame Rückführungen kompatibel.

„WER PLANT DENN SO ETWAS?“

Tatsächlich scheint der Druck auf die Bundespolizei weiter zu steigen



Miles and „much“ more: Die Kolleginnen und Kollegen der AG Personenbegleiter Luft tauschten sich intensiv über das „Vielfliegerprogramm“ der Bundespolizei aus.

Foto: Zielasko





„Wir werden einen ganzen Batzen an Forderungen in die politischen Gespräche nehmen“, betonte Jörg Radek, Vorsitzender des GdP-Bezirks Bundespolizei. Foto: Zielasko

– und damit auch die Notwendigkeit weiterer Briefe des Personalrats. Aus einem DEUTSCHE POLIZEI vorliegenden Schreiben von Ende Dezember wird deutlich, „wie dringend verbesserungswürdig das Kräfte- und Koordination von Rückführungsmaßnahmen sind“. Die Planung von Rückführungsmaßnahmen allein im Januar 2019 lasse dies klar erkennen. Objektiv leistbar sei das von der Bundespolizei jedenfalls nicht, so die klare Ansage der Personalvertretung.

Wohl geplant war, im ersten Monat dieses Jahres die Bundespolizei innerhalb von nur drei Wochen aus dem normalen Dienstbetrieb heraus rund 1.000 Personenbegleiter Luft für insgesamt 10 „große Rückführungsmaßnahmen“ stellen zu lassen. Dazu würden jeweils 70 bis 120 PBL benötigt. Zusätzliche „kleine Rückführungsmaßnahmen“ mit weniger als 70 PBL waren da noch gar nicht eingerechnet gewesen.

Träfen diese Informationen zu, so die erzürnte Reaktion des Personalrats in seinem Schreiben, ja, wer plane denn so etwas? „Es ist doch absehbar, dass die Bundespolizei nicht in der Lage sein wird, innerhalb von nur drei Wochen ohne besondere Aufbauorganisation und Umstellung von Dienst- und Einsatzplänen in einem Urlaubszeitraum (Jahreswechsel) mehr als tausend Beamte für jeweils mehre-

re Tage aus dem normalen Schicht- und Einsatzdienst herauszulösen, um Rückführungen zu fliegen“, warf die Personalvertretung den Verantwortlichen vor. Eine fachaufsichtliche Überprüfung dessen wäre im Übrigen durchaus angemessen.

GdP-Bundespolizist Radek betonte: „Schon faktisch war seit 2015 klar, dass die Zahl der Rückführungen steigen würde. Bisher hat sich wenig getan. Es wird immer wieder betont, wie wichtig diese Aufgabe für unser rechtsstaatliches Verständnis und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sei. Im krassen Gegensatz dazu steht das Interesse für die Situation der Frauen und Männer, die es leisten wollen.“ Hüber unterstrich: „Es kann doch nicht sein, dass unsere Beamtinnen und Beamten sich freiwillig für Einsätze melden, bei denen sie im schlimmsten Fall draufzahlen, Minusstunden machen und zu allem Überfluss auch noch eine negative Beurteilung bekommen.“

LIEBER DIE PRAKTIKER ZU WORT KOMMEN LASSEN

Die Zeit war also reif für eine gewerkschaftliche Bestandsaufnahme und einen entsprechenden Forde-

rungskatalog. Der müsste sich an Themen wie Arbeitszeitregelungen, Zulagen, Kräfte- und Reisemanagement, Ausstattung, Fortbildung und Betreuung orientieren, schlug Hüber vor, bevor er die Aussprache über die einzelnen Punkte eröffnete.

Die Diskussion zeigte eindrucksvoll, dass es immer eine gute Idee ist, die Praktiker zu Wort kommen zu lassen: „Es darf keiner im Flieger sitzen, der nicht qualifiziert ist“, war des Öfteren in ähnlicher Wortwahl zu vernehmen. Das wäre ja wie „Fahren ohne Führerschein“, stellte ein anderer Kollege fest. „Ich weiß gar nicht, woher die Fortbildungskapazitäten kommen sollen, wenn tatsächlich 2.000 PBL eingesetzt würden. Aber von den 2.000 fliegen doch sowieso nur 500. Und immer die gleichen“, wurde festgestellt. Das stimme leider, „junge Kollegen siehst du zweimal, dann nur noch die älteren“.

Große Unzufriedenheit unter den PBL verspürte der Beobachter bei der Frage der Anerkennung und Wertschätzung der freiwillig übernommenen Aufgabe. „Mein DGL fragt mich nach einer Maßnahme immer noch, wie mein Urlaub war“, erzählte unter zustimmendem Nicken vieler anderer ein flugerfahrener Kollege und wies damit auf die offenbar bei vielen Dienstgruppenleitern (DGL) bestehenden Vorbehalte gegenüber PBL hin – vor allem wenn es um Beurteilungen gehe. „Im Flieger sitzen und Kaffee trinken bringt dich nicht auf die Erfolgsspur. Auch mich nennen sie in der Dienststelle nur noch den Urlauber.“

Die von sogenannten Brokern gecharterten Flieger seien teils in einem miserablen Zustand. „Wir erwarten ja keinen Luxus im Flieger, aber etwas Komfort dürfte schon sein“, ergänzte der nächste. „Wir zahlen für eine S-Klasse und kriegen einen Punto“, so ein anderer. Tatsächlich werde an Kleinigkeiten gespart. Die hätten aber teils große Wirkungen. „Da bestellen wir extra eine überdachte Flugzeugtreppe. Die kommt dann nicht, und wir kriegen von Frontex einen Mangel reingedrückt. Manchmal kommst du dir vor wie ein Schuljunge.“

Das Klima sei definitiv rauer geworden, die Verletzungen bei den PBL hätten zugenommen. „Auch wenn es hart klingt, aber wir reden immer häufiger von Kacke, Urin und Blut.“ „Und wenn es bei einem Linienflug mit einem Schübling zu Widerstandstaten



kommt und ich eingreifen muss, dann schau ich in 50 Handys.“

POLITIK WEISS ZU WENIG

Zwischenzeitlich hatte der bayेरische SPD-Bundestagsabgeordnete Uli Grötsch eine Stippvisite bei der Arbeitstagung eingelegt und nahm die Stimmungslage intensiv wahr. „Wir reden in der Politik viel über Abschiebungen, aber über die polizeilichen Begleiter überhaupt nicht“, betonte das Mitglied des Bundestagsinnenausschusses. Die CDU/CSU-Abgeordnete und Innenausschussvorsitzende Andrea Lindholz hatte leider kurzfristig aus terminlichen Gründen absagen müssen. Grötsch bedankte sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für den ungeschönten und plastischen Einblick in die Arbeit der Rückführerinnen und Rückführer. Er habe viele Themen für seine politische Arbeit mitnehmen können. Radek kündigte unterdessen an, alsbald das politische Gespräch zu suchen und Verbesserungen der offensichtlich katastrophalen Rahmenbedingungen für Rückführer einzufordern. Er zeigte sich zuversichtlich, dass er einen ganzen Batzen an Forderungen mit in die Gespräche werde nehmen können. Und er sollte Recht bekommen.

MEINE BROTE SCHMIERE ICH MIR SELBER

In einem persönlichen Gespräch am Rande der Tagung schilderte ein erfahrener Kollege DEUTSCHE POLIZEI seine Sicht auf die Entwicklungen im Bereich der Rückführungen. „In den letzten zehn Jahren sind wir enorm professionell geworden – angefangen mit der Einführung des Body Cuffs, um Schüblinge gegebenenfalls zu fixieren, oder der verbesserten Schulung der Beamten vor dem Hintergrund von Einsatztechniken und Taktik. Ich mache den Job jetzt mit Dienstpass 27 Jahre, nehme den Auftrag gern an und bin mir für nichts zu schade. Jedoch habe ich den Eindruck der ‚Feind‘ sitzt wie immer in den eigenen Reihen.“

So begann das neue Jahr mit einem Blick in den elektronischen Dienstplan, in dem die dafür Verantwortlichen kräftig Stunden gestrichen haben, die ich runtergerissen habe. Ein Beispiel: Die Rückführung sollte an einem Nachmittag beginnen. Zwei Stunden davor ist Dienstbeginn, als Leitender sind es meist sogar drei. Der Rückzuführende verletzt sich auf dem Transport zum Flughafen selbst durch das Schlucken einer Rasierklinge, die Maßnahme wird abgebrochen. Früher wurde das kollegial geregelt: Ausfall-

prinzip und Anrechnung Tagesdienst. Heutzutage bekomme ich dafür zwei Stunden angerechnet.

Ein weiteres Beispiel: Ich komme aus Afghanistan mit kurzer Übernachtung in Georgien in Leipzig an, muss mit dem privaten Auto von Leipzig wieder zurück nach Berlin und bekomme dafür eine Stunde gutgeschrieben, da der Rest der Rückreisezeit außerhalb meiner regulären Dienstzeit liegt.

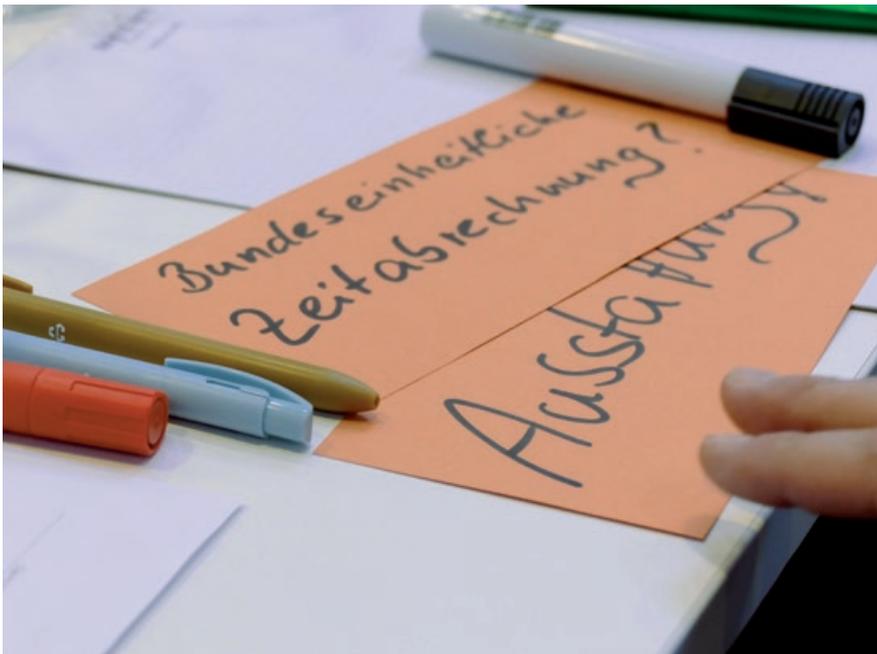
An den Destinationen haben wir immer kürzere Pausen. Selbst nach 24-Stunden-Flügen sind das manchmal nur wenige Stunden.

Wir übernachten in preiswerten drei Sterne Hotels. Seit 27 Jahren bezahle ich bei Einzelmaßnahmen meine Hotels mit der privaten Kreditkarte, in jeder Firma gibt es dafür dienstliche Kreditkarten. Die Rückrechnung dauert wegen ständiger Überbelastung der Rechnungsstelle in Koblenz dementsprechend lange. Übrigens: Das Geld, das man im Ausland verbraucht, rechnet sich nicht auf mit dem Auslandstagegeld. Es sei denn, ich schmiere mir vorher meine Brote selber. In jeder europäischen Polizei gibt es für den Job Zulagen – auch von Frontex. Bei uns zahlst du definitiv drauf.“

Er könne so weitermachen, bekräftigte der Kollege, der namentlich nicht genannt werden möchte. Er sei halt einer der wenigen Alten, die ihren Pass noch nicht zurückgegeben haben. Und das vor allem, weil „ich den Auftrag für verdammt wichtig halte und eine sehr gute Erfolgsquote habe“.

STRAHLENDER IDEALISMUS

Trotz der nachweislich hohen Motivation der PBL scheint also einiges im Argen zu liegen. Niemand aus dem Kreis der Kollegen erweckte jedoch den Eindruck, hinschmeißen zu wollen. Im Gegenteil! Der aus vielen Äußerungen strahlende Idealismus der Rückführer Luft hat bislang eben vieles übertüncht. Doch irgendwann reißt eben auch dem Geduldigsten der entsprechende Faden; so erhob die AG PBL Forderungen unter anderen zu Arbeitszeiten, zur Einsatzzeitabrechnung und zu Ruhezeiten. Das bedeutet im Groben, dass die Einsatzzeitberechnung für die (freiwillige) Teilnahme von Bundespolizisten an Rückführungsmaßnahmen nach dem Arbeitszeitmodell der Personenbegleiter Luft



Wer schreibt, der bleibt. Am Ende waren die Pinnwände mit papierener Forderungslage gut bedeckt.

Foto: Zielasko



der Bayerischen Polizei auszurichten und neu festzusetzen sei.

Die sogenannten Escort Leader (Verantwortliche Leiter der jeweiligen Rückführungsmaßnahme), Personenbegleiter und Ausbildungsleiter Rückführung kritisierten zudem das gegenwärtig zufallsgesteuerte Kräftenmanagement. Den Freiwilligenmeldungen werde keine Priorität eingeräumt und in den Dienststellen zudem das Image verbreitet, die Rückführungsbeamten würden sich „eine schöne Zeit an der Sonne“ machen, während die Beamten in den Heimatdienststellen das tägliche Personalfehl auffangen müssten. Den Einsatz von Beamten ohne Qualifizierungslehrgang bezeichneten die PBL „als hilflose Reaktion der Führung auf das Unvermögen zu einer sinnvollen Kräfteplanung“.

ZUVERLÄSSIGER PLANEN

Deutliche Verbesserungen erwarten die Rückführer von einem modifizierten Kräftenmanagementsystem, das erstens bundeseinheitlich angelegt ist und zweitens eine zuverlässige Vorplanung der Einsatzkräfte ermöglicht. Den Beamtinnen und Beamten müsse jedoch eingeräumt werden, Maßnahmen zum Beispiel aus Gewissensgründen oder der Teilnahme an Rückführungen in bestimmte Kriegs- oder Krisengebiete abzulehnen. Dagegen sollten nur im Ausnahmefall und entsprechend vom Dienststellenleiter begründet PBL als „unabkömmlich“ erklärt werden.

ORDENTLICHE FLIEGER

Vor dem Hintergrund Ressourcen schonender Einsätze schlugen die PBL vor, die Zeitfenster zur Anfahrt und Übergabe der rückzuführenden Personen durch die Länder so klein wie möglich festzulegen. Ebenso dürften die Einsatzzeiten und -routen nicht durch privatrechtlich arbeitende „Broker“ nach rein finanziellen Aspekten ausgewählt werden. So würden beispielsweise Verzögerungen provoziert, wenn Kurzstanzflugzeuge auf längeren Flügen öfter betankt werden müssten. Des Weiteren sollte es Folgen

haben, wenn Chartergesellschaften Vertragspflichten verletzen, weil ein mangelhafter Zustand der Flugzeugkabinen festgestellt, nur eine unzureichende Bordverpflegung angeboten werde oder bestelltes Gerät wie überdachte Treppen fehle.

KEINE DIENSTREISE

Eine klare Ablehnung erteilten die Gewerkschafter Plänen, PBL über die eigentliche Rückführungsmaßnahme hinausgehende Aufgaben der Luftsicherheit zu übertragen, so beispielsweise die (unbewaffnete) Bewachung des Fliegers im Ziel- oder Zwischenlandstaat.

Da Rückführungsreisen in der Regel über mehrere Zeitzonen hinweg stattfinden, müsse in der Behörde eine „Rund um die Uhr“-Erreichbarkeit

mit ad-hoc-Entscheidungskompetenz sichergestellt werden, damit unvorhergesehenen Änderungen und Planungen noch im Ausland entschieden und geregelt werden könnten. Im Übrigen befinde man sich als PBL nicht auf einer „Dienstreise“, sondern im Einsatz, wie die Kolleginnen und Kollegen mehrfach betonten.

NOTFALLMANAGEMENT NOTWENDIG

Sogenannte Dienstpässe seien allen in Frage kommenden Begleitärzten auszustellen. Vermisst werde noch ein VISA-Management, um permanent Einreise-Visa zumindest für die Hauptrückführungsländer zu garantieren. Zu klären sei weiterhin, dass auch nicht-deutsche EU-Bürger, die Bundespolizisten sind, einen Dienstpass erhalten

Wie die Bundespolizei mit der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex zusammenarbeitet

Auf ihrer Homepage bezeichnet die Bundespolizei (BPol) die Kooperation mit der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex als „Kern der europäischen grenzpolizeilichen Zusammenarbeit“. Beim Schutz der Schengen-Außengrenze arbeiteten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zusammen und unterstützten sich technisch und operativ. Bei der Koordinierung der Zusammenarbeit hat Frontex den Hut auf. Einsatzkräfte der Bundespolizei unterstützten im Rahmen dieser Koordinierung andere Mitgliedsstaaten bei der Kontrolle ihrer Außengrenzen. „Sie handeln in diesem Fall jeweils als Polizei- oder Grenzschutzbeamte des jeweiligen Staates, in dem sie eingesetzt sind – nicht als Bundespolizisten oder als ‚Frontex-Beamte‘, wie einige Medien fälschlicherweise behaupten“, betont die Bundespolizei. Gleiches gelte im Übrigen für Gastbeamte aus anderen Mitgliedsstaaten, die die Bundespolizei an deutschen Flug- und Seehäfen unterstützten. Fakt ist laut BPol zudem, dass für Frontex-Einsätze nicht nur außerhalb Deutschlands zum Einsatz kommendes Personal, sondern auch technische Einsatzmittel, darunter Polizeihubschrauber und Streifenfahrzeuge, aber auch Diensthunde zur Verfügung gestellt werden.

Frontex unterstütze die Mitgliedsstaaten weiterhin bei der Fortbildung von nationalen Grenzschutzbeamten und lege gemeinsame Ausbildungsnormen fest. Ebenso bei der Erstellung von Risikoanalysen, bei der Verfolgung der Forschungsergebnisse, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, sowie bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsmaßnahmen ausreisepflichtiger Drittstaatsangehörigen.



können. Auch ein Notfallmanagement, eine konsularische Betreuung sowie die effektive Gewährung von dienstlichem Rechtsschutz im Ausland halten die Rückführungsexperten für dringend erforderlich.

SEE-RÜCKFÜHRUNGEN STÄRKER IN DEN FOKUS RÜCKEN

Weniger im Fokus der Öffentlichkeit stehen Rückführungen auf dem Land- oder Seeweg. Deren Zahlen, vor allem die der Seerückführungen, steigen. Selbstverständlich müssen nach der Auffassung der AG PBL für die dort eingesetzten Kolleginnen und Kollegen die gleichen Qualifizierungs- und Ausstattungsstandards wie bei Rückführungen auf dem Luftweg greifen.

VOLLSTÄNDIGER IMPFSCHUTZ

Größere Risiken befürchten die PBL ohne effektiven Gesundheitsschutz. So müsse ein vollständiger Impfschutz der Bundespolizeibeamtinnen und -beamten für den Zielstaat und Zwischenaufenthaltsstaaten gewährleistet sein.

Ein wesentlicher Faktor könne auch die Müdigkeit werden. Abhilfe leisten würde ein sogenanntes arbeitsmedizinisches und sicherheitstechnisches Fatigue-Risk-Management-System (FRMS) zur Risikoanalyse über den Müdigkeitszustand der eingesetzten Beamten bei Rückführungsmaßnahmen.

Obligatorisch müssten regelmäßige, arbeitsmedizinische Nach-Einsatz-Untersuchungen der eingesetzten Kräfte sein, vor allem dann, wenn ihnen Spuck- oder Beißattacken widerfahren oder sie in Kontakt mit eventuell kontaminierten Körperflüssigkeiten geraten seien.

AUSSTATTUNG VERBESSERN

Da PBL Rückführungsmaßnahmen aus Gründen des Respekts gegenüber den Zielstaaten und der Einsatzpsychologie weiterhin in bürgerlicher Kleidung vornehmen sollen, müsste mit Bestehen des PBL-Lehrgangs ein



Polizist und Parlamentarier Uli Grötsch (SPD) nahm eine Menge an Themen und Eindrücken mit in den Bundestag. Der Bayer (2.v.r.) ist Kollege und Mitglied im Ausschuss Inneres und Heimat. Auf dem Bild: (v.l.n.r.): Roland Voss, Andreas Roßkopf und Sven Hüber (alle Geschäftsführender GdP Bezirksvorstand Bundespolizei).

Foto: Zielasko

persönlicher Bekleidungszuschuss gezahlt werden. Als erforderliche Ausstattung wurden für den persönlichen Schutz schnittgeschützte Handschuhe mit Grip und ein schnittgeschütztes Unterhemd in den Forderungskatalog aufgenommen. Benötigt würden zudem persönlich-individuelle Gegenstände wie ein Rucksack als Handgepäck, eine Tasche für den Body-Cuff sowie Gürtel- oder Bauchtaschen zum Unterbringen von Dokumenten.

EINMALLÖSUNGEN

In der Diskussion herausgestellt hatte sich der Fakt, dass den PBL offenbar zu wenige genehmigte Rückhalteeinrichtungen (Body-Cuff) zur Verfügung stehen. Eine denkbare Lösung wäre also die zusätzliche Beschaffung sogenannter Einweglösungen. Gerade bei schwierigen Rückführungen und Widerstandshandlungen kommt es nach Berichten der Kolleginnen und Kollegen nicht selten vor, dass die Einsatzmittel mit Erbrochenem und ande-

ren Exkrementen verschmutzt werden. Einmallösungen könnten nach dem Einsatz entsorgt werden.

Auch beamtenrechtlich drückt den PBL der eine oder andere Schuh. So sollen die Zusatzqualifikation als PBL oder Escort Leader, die Ausübung der Tätigkeit als Nebenamt und die Freiwilligenmeldungen für die Einsätze als besondere Leistungen in die Beurteilungen der Beamten einfließen.

Noch geklärt werden müssten entsprechende Befugnisnormen bei gemischten Frontex-Sammelrückführungen.

Der deutlich umfangreichere wie detailreichere Katalog „Forderungen zu Änderung der Rahmenbedingungen für den Einsatz von „Personenbegleitern Luft“ (PBL) und „Personenbegleitern Land/See“ der Bundespolizei bei Rückführungen“ ist als Download in der Online-Ausgabe DEUTSCHE POLIZEI März auf gdp.de verfügbar.



„Dann hat es die Phase gegeben, als sich Schüblinge mit Rasierklingen verletzt haben. Und sie wissen genau, dass wir Erste Hilfe leisten und die Lage dann neu beurteilen müssen.“

In einer weiteren Tagungspause berichteten zwei PBL über einen ihnen im Gedächtnis gebliebenen Flug nach Rom, bei dem 18 Schüblinge nach Italien gebracht worden waren. „Zusammen waren wir 63 PBL. Aber wir hatten ein großes Flugzeug, und da musst du eben auch mit einem Backup-Team planen, dass die Notausgänge besetzt, die Toiletten überwacht und die Kabine Richtung Piloten-Cockpit absichert. Manchmal brauchen wir auch Unterstützung, wenn Widerstand geleistet wird. Und bei diesem Flug war das der Fall. Tatsächlich waren wir gezwungen, das Backup-Team bald aufzulösen. Normalerweise haben wir ein Verhältnis von einem Schübling zu drei PBL. Das konnte schon zu Beginn nicht gehalten werden.“ Der Widerstand beginne oft schon bei der sogenannten Zuführung, in der Wohnung, Unterkunft oder im Gefängnis. Teilweise seien bei Einsatzfahrzeugen die Scheiben herausgetreten worden. „Zwei Personen mussten wir wegen aktiven Widerstands schon anfangs mit dem Body Cuff fesseln. Die anderen hatten sich recht ruhig verhalten, waren kooperativ – eigentlich bis kurz vor dem Einstieg ins Flugzeug. Auf der Anfahrt im Passagierbus haben dann quasi alle begonnen, erheblichen Widerstand zu leisten. Da wurde geschubst, versucht sich aus den Griffen herauszuwinden, auch mit Fußtritten, Kopfstößen und Bissversuchen oder Spucken. Wir mussten dann alle einzeln aus dem Bus rausholen und zu Boden bringen. Dabei waren wir gezwungen, den massiven Widerstand zu brechen. Das hört sich vielleicht jetzt martialisch an, aber die Rechtslage gibt es eben auch nicht her, jeden einzelnen vollständig zu fesseln. Da reichen dann manchmal zwei oder drei Kollegen nicht aus. Ein Personalansatz

von sechs ist oft nichts. Schließlich mussten wir dann den einen oder anderen fesseln und ins Flugzeug hinein bis zu seinem Sitzplatz tragen. Nicht vergessen werden darf dabei, dass wir schauen müssen, dass sich der Schübling möglichst nicht verletzt – trotz des erheblichen und gewalttätigen Widerstands seinerseits.“

Er habe lange nicht mehr einen solch extremen Widerstand erlebt, sagte der eine und ergänzte, dass er bei diesem Flug ziemliches Glück gehabt hatte, einen relativ ruhigen Schübling erwischt zu haben. Aber diese von ihm mitzuerlebenden massiven Versuche, die Kollegen mit Bissen und Kopfstößen zu verletzen, und diese enorme Spuckerei, sei von überraschender Vehemenz gewesen. „So eine richtige Plattform, über solche Dinge zu reden, uns auszutauschen, haben wir leider nicht. Na ja, als Escort Leader gehst du natürlich auf dem Rückflug durch die Reihen und sprichst mit deinen Kolleginnen und Kollegen. Aber nach dem Beenden der Maßnahme verliert man sich auch. Die einen fahren zurück nach Nordrhein-Westfalen, die anderen nach Berlin oder Hamburg.“

Er sei in 2018 übrigens dreimal im Krankenhaus auf Infektionen untersucht worden, erzählte er noch. Eine Blut-Speichelmischung habe er jeweils abbekommen. Nicht selten beiße sich der Schübling heftig auf die Zunge oder die Lippe. Das müsse man sich jetzt nicht so vorstellen, dass da plötzlich ein Stück Zunge fehle. Da werde die Mundschleimhaut zwischen die Zähne gesteckt und kräftig zugebissen. Das reiche schon aus für einen entsprechenden Blutfluss. Es sei ein durchgehendes Muster, dass der Schübling dann von einem Arzt untersucht werden wolle und dort behaupte, geschlagen worden zu sein. Vor allem bei Einzelmaßnahmen könne es vorkommen, dass der Schübling dann wieder gehen könne. Natürlich verbreite sich

diese bestimmte Vorgehensweise dann recht schnell. Wenn man schon länger dabei sei, erkenne man sogar bestimmte Phasen. Er erinnere den Zeitraum um die Jahrtausendwende. Da hatten sich Schüblinge absichtlich eingekotet und sich oder den eingesetzten Kollegen damit beschmiert. „Dann hat es die Phase gegeben, als sich Schüblinge mit Rasierklingen verletzt haben. Und sie wissen genau, dass wir Erste Hilfe leisten und die Lage dann neu beurteilen müssen.“ Es sei kaum zu glauben, wo überall man Rasierklingen verstecken könne. Und das seien ja keine vollständigen Klingen, sondern oft nur kleine Bruchstücke. „Unseren jungen Kolleginnen und Kollegen erzähle ich dann: So dünn wie euer blauer Streifen, ist die Klinge eines Wegwerfrasierers. Die wird dann da raus geholt, in drei, vier oder fünf Teile zerbrochen, die Stücke in Alufolie oder Papier eingewickelt und in den Mund oder die Nase gesteckt, in die Haare eingeflochten, in den Schuhen sowie im Intimbereich versteckt. Sie haben halt Zeit sich vorzubereiten und bestücken sich regelrecht.“ Bei dem Versuch einem Schübling die Rasierklinge abzunehmen, mit der dieser sich zuvor geschnitten hatte, sei er auch selbst verletzt worden, sagte der andere Kollege. „Dann bin ich zum ärztlichen Dienst gegangen.“ Dort sei ihm Blut abgenommen worden. Nach zwei Tagen erhielt er einen negativen Aids-Befund. Eigentlich eine gute Nachricht. „Ich habe mich damit nicht weiter beschäftigt, aber als mir gesagt wurde, mit dem Ergebnis sei jetzt lediglich klar, dass ich mich zuvor nicht angesteckt hatte, fing ich schon an zu grübeln. Letztlich hast du bis zu sechs Wochen Ungewissheit.“ Und irgendwann habe er das ja auch mit seiner Frau besprechen müssen.



RÜCKFÜHREN

Tagebuch einer „Rückführung See“



Viele Fragen bezüglich der Qualifizierung für Personenbegleiter See sind noch ungeklärt.
Foto: Ralf Gosch/stock.adobe.com

Ein Donnerstag im Dezember, vier Uhr morgens. Drei Kolleginnen und Kollegen einer Bundespolizeiinspektion an der Ostseeküste beginnen ihren Dienst. Ihr Programm für heute: eine Rückführung über den Seeweg nach Schweden. Hilfsmittel: eine Fähre, Klettfesseln, die Unterlagen für die Fährpassage und Übergabe sowie die Motivation zur Rückführung. Ein bisschen müde sehen sie aus, aber das ist nicht ungewöhnlich um diese Zeit.

Die Frage: Kommt die oder der Rückzuführende oder fällt die Rückführung mal wieder ins sprichwörtliche Wasser? Das erfährt das Team erst an diesem Tag.

Sechs Uhr, die Leitstelle der örtlich zuständigen Bundespolizeiinspektion teilt mit, dass die Begleitkräfte den Hafen fast erreicht haben. Also geht es los. Eine Mutter mit ihren Kindern. Das sollte unproblematisch sein.

Schnell sind die Unterlagen übergeben. Laissez Passé, Abschiebungsanordnung und so weiter sind ebenfalls dabei. Mit der Fährgesellschaft ist ein „Preboarding“ abgestimmt. Die Kräfte können vor den anderen Passagieren an Bord der Fähre gehen. Zuvor noch eine Durchsuchung der Personen. Die Mutter erscheint nicht begeistert und lässt dies die Einsatzkräfte verbal spüren. Unbeeindruckt werden die Rückzuführenden auf ihre gebuchten Kabinen begleitet. Der Escort Leader nimmt Kontakt mit dem Kapitän auf. Der weiß nun, dass sich die Personen an Bord befinden. Mit einem kurzen „Davon weiß ich nichts“, gibt er aber sein Okay. Es ist ja nicht die erste Rückführung mit dieser Gesellschaft. Noch einmal werden die Unterlagen kontrolliert. Fährgesellschaft, Buchungen, schwe-

dische Behörden. Alle sind verständigt worden. Also ein Übermittlungsfehler innerhalb der Fährgesellschaft – die Sache mit dem Kapitän.

Fünfeinhalb Stunden Fahrt bei ruhiger See liegt vor dem Rückführerteam. Die Mutter ist nach wie vor uneinsichtig und lässt sich nur schwer zur Ruhe bringen. Erst als einer der Rückführer die Stimme erhebt und unmissverständlich mitteilt, dass auch einfache körperliche Gewalt eingesetzt werden könne, beruhigt sie sich ein wenig. Das können sehr lange fünfeinhalb Stunden werden.

Ein Uhr mittags: endlich Trelleborg in Sicht. Hoffentlich sind die schwedischen Behörden schon da. Die Rückführer müssen nun besonders gut aufpassen. Auch wenn es noch nicht passiert ist – was passiert, wenn ein Rückzuführender beim Anlegen von Bord springt?

Heute geht alles gut. Die Übernehmenden erwarten die Rückführer schon. Schnell werden noch die Übergabemodalitäten ausgefüllt und schon geht es direkt zurück.

Um 21 Uhr hat das Team wieder deutschen Boden unter den Füßen. Eine Stunde später noch eine kurze Nachbereitung. Ein langer Tag geht zu Ende.



COP® SPECIALS

März / April 2019

**Gültig vom 20.02. bis 30.04.2019

COP®

Alle Monatsangebote finden Sie hier!



MIT SHOPS IN BERLIN · LEIPZIG · MÜNCHEN · WIEN

1 SAFARILAND® 576

GLS™ PRO-FIT™

77S Gürtelholster

Art.-Nr: SL576-283CO-411-50

Mit der patentierten GLS™.

Sicherung (Grip Locking System).

Mit Ausschnitt am Korn.

für Rechts- oder Linkshänder

z.B. für H&K P2000/P30/SFP9, Walther P99/P99Q/PPQ

SAFARILAND

AKTIONSPREIS**

€ 49,90

statt 65,99*



40 I

2 COP® 903F

Einsatztasche

Art.-Nr: 903 BAG-2C

Farben: coyote

Material: 100% Polyester

Außenmaße: 56 x 24 x 32 cm (L x B x H)

Innenmaße: 48 x 20 x 30 cm (L x B x H)

Die Befestigungsmöglichkeit für

Aufschriften ist vorbereitet.



AKTIONSPREIS**

€ 59,90

statt 84,99***

Angebot gilt ohne Deko.

3 Handschuh

COP® SGXN TS

Art.-Nr: 320SGXN5-Größe

Größen: XXS - 3XL; Farbe: schwarz

Außenmaterial: 50% Echtleder, 25%

Neopren, 25% Nylon

Innenmaterial: 100% Armortex

COP



EN 388

Abriebfestigkeit: Kategorie 3

Schnittfestigkeit: Kategorie 5

Weiterreißfestigkeit: Kategorie 4

Durchstichfestigkeit: Kategorie 4

AKTIONSPREIS**

€ 49,90

statt 65,99***

3 5 4

5

4

3

2

1

0

-1

-2

-3

-4

-5

-6

-7

-8

-9

-10

-11

-12

-13

-14

-15

-16

-17

-18

-19

-20

-21

-22

-23

-24

-25

-26

-27

-28

-29

-30

-31

-32

-33

-34

-35

-36

-37

-38

-39

-40

-41

-42

-43

-44

-45

-46

-47

-48

-49

-50

-51

-52

-53

-54

-55

-56

-57

-58

-59

-60

-61

-62

-63

-64

-65

-66

-67

-68

-69

-70

-71

-72

-73

-74

-75

-76

-77

-78

-79

-80

-81

-82

-83

-84

-85

-86

-87

-88

-89

-90

-91

-92

-93

-94

-95

-96

-97

-98

-99

-100

-101

-102

-103

-104

-105

-106

-107

-108

-109

-110

-111

-112

-113

-114

-115

-116

-117

-118

-119

-120

-121

-122

-123

-124

-125

-126

-127

-128

-129

-130

-131

-132

-133

-134

-135

-136

-137

-138

-139

-140

-141

-142

-143

-144

-145

-146

-147

-148

-149

-150

-151

-152

-153

-154

-155

-156

-157

-158

-159

-160

-161

-162

-163

-164

-165

-166

-167

-168

-169

-170

-171

-172

-173

-174

-175

-176

-177

-178

-179

-180

-181

-182

-183

-184

-185

-186

-187

-188

-189

-190

-191

-192

-193

-194

-195

-196

-197

-198

-199

-200

-201

-202

-203

-204

-205

-206

-207

-208

-209

-210

-211

-212

-213

-214

-215

WER KENNT DIE „PBS“?

Die Personenbegleitung Luft (PBL) ist seit vielen Jahren bekannt, aber wer kennt PBS – Personenbegleitung See?

Prinzipiell ist es die seeseitige Version einer PBL. Dennoch gibt es einige deutliche Unterschiede: Bereits 2017 wurden die ersten Personen mit dem Schiff nach Skandinavien gebracht. In der „Küsteninfo“ 04/2017 der GdP-Direktionsgruppe Küste (Bundespolizei) ein erster Hinweis auf die PBS: „Seit einiger Zeit wird in den Inspektionen das Thema ‚Rückführungsmaßnahmen auf dem Seeweg‘ diskutiert. Anders als bei den Rückführungen auf dem Luftweg, die gemäß den ‚Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg‘ (BestRückLuft) durchgeführt werden, gibt es für derartige Rückführungen auf dem Seeweg bisher keine Bestimmungen.“ Lediglich ein Hinweis in einer internen Anordnung führt zu der Erkenntnis, dass davon ausgegangen werden müsse, dass Regelungen der „BestRückLuft“ auch für Rückführungen auf dem Seeweg gelten. „Jedoch bestehen weiterhin Fragen der Qualifizierung der Rückführungskräfte See, Problemstellungen bei Rückführungen auf Schif-

fen, die nicht unter deutscher Flagge fahren und die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Zwangsmaßnahmen und Befugnisrechten.“

KEINE RÜCKFÜHRUNG OHNE EINWEISUNG

Auf Nachfragen und Bedenken der eingesetzten Kolleginnen und Kollegen wurde kurzerhand eine zweistündige Einweisung initiiert. Die Bedenken blieben und so folgte eine achtstündige Einweisung eines PBL-Ausbilders. Diese achtstündige Einweisung dient nunmehr dazu, dass die Kräfte auf alle Unannehmlichkeiten der Rückführung vorbereitet sind. Kurzum, keine Rückführung ohne diese Einweisung. Einen dreiwöchigen Personenbegleitung-Luft-Lehrgang durch eine achtstündige Frage-Antwort-Veranstaltung zu ersetzen, ist ambitioniert und auch bei gutem Willen schwer verständlich.

Auf das Thema Body-Cuff wird zwar hingewiesen, eine Einweisung zur Anwendung jedoch nicht durchgeführt. Im Umkehrschluss heißt das auch, dass die eingesetzten Teams keinen Body-Cuff mitführen. Die erlernten Kenntnisse aus dem Einsatztraining müssen ausreichen. Was bei einer Rückführung

passieren kann, zeigt ein Fall aus 1999, wo ein Rückzuführender zu Tode gekommen ist. Seitdem wird in der polizeilichen Ausbildung auf die Gefahren des „Positional Asphyxia Syndrom“ (PAS) hingewiesen und ausgebildet. Damit ist der sogenannte lagebedingte Erstickungstod gemeint. Der Tod kann eintreten, wenn sich eine Person in einer Körperhaltung befindet, die sie bei der Atmung behindert.

Auch wenn die Vorschrift eine Anwendung des PBL auch bei der Rückführung See vorsieht, wäre unseren Kolleginnen und Kollegen zunächst mit einer verkürzten Version geholfen. Bedingt durch die Massenmigration an den EU-Außengrenzen führt die Bundespolizei in Zusammenarbeit mit der Grenzschutzagentur Frontex einen einwöchigen Lehrgang zur Seerückführung durch. Eine angepasste Version dieses Lehrgangs wäre für die „Seerückführer“ sicher hilfreich.

Auch wenn es nur wenige Rückführungen in der Woche sind, so möchten auch die „Seerückführer“ bestmöglich vorbereitet, versorgt und ausgestattet sein.

Der Autor wird bei Personenbegleitungen See eingesetzt und möchte nicht namentlich genannt werden.

Rückführen ist kein Abenteuer

Von Philipp Stock

„Die Würde des Menschen IST unantastbar! Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ...“ Der erste Artikel unseres Grundgesetzes umfasse die Grundlage jeder polizeilichen Maßnahme, „die wir im täglichen Dienst durchführen“. Der Teilbereich der Personenbegleiter im Bereich Rückführung bilde die derzeit sensibelste bundespolizeiliche Aufgabenwahrnehmung ab. DP-Autor Philipp Stocks Text beruht auf seinen persönlichen Empfindungen und Erfahrungen, die er als Personenbegleiter Luft erlebt hat.

Die politische Situation und die Migrationslage legen einen ganz neuen Fokus auf den Bereich der Rückführung. Diese Aufgabe gehört seit Jahrzehnten zum täglichen Dienst in der Bundespolizei. Jedoch wird schnell klar, dass diese Aufgabe in den letzten Jahren mehr als stiefmütterlich behandelt wurde. Die schwierige personelle Lage im Bereich der Personenbegleiter ist das Ergebnis einer desaströsen Personalpolitik.

Der aktuelle politische Druck kommt noch erschwerend hinzu und führt zu nicht nachvollziehbaren Entscheidungen in der Leitungsebene des Bundesinnenministeriums (BMI) und der Bundespolizei.

Der Einsatz „geeigneter“ Polizeivollzugsbeamter (PVB) wird der Aufgabe an sich und den eingesetzten Kolleginnen und Kollegen, sowie den Rückzuführenden als Menschen nicht gerecht.

„KEINE RÜCKFÜHRUNG UM JEDEN PREIS“

Der Leitspruch aller Personenbegleiter gerät angesichts der aktuellen Rückführungsdiskussion in den Hintergrund – der Mensch als Individuum gerät aus dem Blickfeld.

Es geht auch um die Gesamtzahl der abgeschobenen Personen, ohne Rücksicht auf die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen oder die Rückzuführenden selbst. Aufgrund der „Masse“ der Rückzuführenden werden Personalschlüssel verschoben und „geeignete PVB“ eingesetzt, die oftmals der Aufgabe nicht gewachsen sind.

Ich kann nicht-spezialisierten Kolleginnen und Kollegen von der Wahrnehmung dieser Aufgabe ohne eine erforderliche Vorbereitung nur abraten. Der Einzelne selbst haftet für sein Verhalten und für eventuelle Fehler. Ein Fürsorgegedanke der jeweiligen Leitungsebenen ist hierbei nicht ansatzweise erkennbar.



RÜCKFÜHREN

Ich habe schon Rückführungen erlebt, die mich körperlich, aber vor allem auch seelisch-emotional forderten und deren ich ohne Vorbereitung nicht ansatzweise gewachsen gewesen wäre.

Der Mensch steht im Vordergrund – nicht die Anzahl der Rückzuführenden! Menschlichkeit sollte hier vor Statistik stehen.

Ich habe mich bespuken lassen, musste Widerstände brechen, wurde teils mit Kot beschmiert und befand mich körperlich am Limit meiner Möglichkeiten.

Der Rückzuführende befindet sich auch in einer absoluten Ausnahmesituation, die für niemanden nachvollziehbar ist und diese sollte im Hinblick auf die Maßnahme und den Artikel 1 des Grundgesetzes berücksichtigt werden.

Ich habe Familien rückgeführt, die 20 Jahre in Deutschland lebten, deren Kinder hier geboren wurden, die hier



Philipp Stock ist Vorsitzender der JUNGE GRUPPE Direktionsgruppe Bayern.

Foto: GdP

sozialisiert wurden, hier eine Schulbildung genossen haben und sogar begannen zu studieren. Eine Entscheidung, die ich persönlich nicht nachvollziehen kann, da diese Menschen ein Teil dieser Republik und mehr als integriert sind.

Diese Entscheidung darf ich hinterfragen, bin aber leider nicht befugt diese zu ändern. Doch gerade in diesen Fällen versuche ich eine größtmögliche emotionale Stütze zu sein. Doch kalt lässt mich dies nicht.

Egal, ob Widerstände, Straftäter oder Familien – Rückführungen sind sensibel und sollten weiterhin unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden.

Die Historie der Rückführungen mit zwei tragischen Todesfällen sollte doch Mahnung genug sein, diesen Bereich weiterhin mit Argusaugen zu betrachten.

Personenbegleiter zu Land, Luft und See sollten hierfür den nötigen Respekt bekommen, die dienstliche Wertschätzung, aber vor allem den dienstlichen Rückhalt und die entsprechende Ausstattung.

Ich bitte darum, Rückführung nicht als „Abenteuer“ zu betrachten und auch nicht dies so zu bewerben!

exNORDIC
experience
IN DEN HOHEN NORDEN MIT **HAIX**



Unberührte Natur, mystische Märchenwälder und kristallklare Seen: Finnland lässt das Herz von Naturliebhabern und Outdoorbegeisterten höher schlagen.

Mit HAIX® und POLIZEIPRAXIS hast Du jetzt die einmalige Chance vom 18. bis 21.07.2019 eine **Reise für zwei Personen nach Finnland*** zu gewinnen. Genieße die majestätische Landschaft, die Gastfreundschaft und unser besonderes Highlight für Dich: Zusammen mit Profis durchläufst Du ein abwechslungsreiches Outdoor-Erlebnisprogramm. Spannende Aktivitäten wie Lachsfischen und River Rafting lassen Deinen Aufenthalt zu einem unvergesslichen Erlebnis werden.

BEWERBUNG

Sende Deine kreative Bewerbung mit Foto und Kontaktdaten an:

haix-nordic-experience@polizeipraxis.de

Bewerbungsschluss ist der **9. März 2019**

*Über die Auswahl der Gewinner entscheidet die Jury (HAIX® und Polizeipraxis). HAIX® behält sich das Recht vor, bis zum Antritt der Reise am Programm noch vereinzelte Änderungen vorzunehmen.



www.haix.com

Teilnahmebedingungen: www.haix.com/nordic-experience

Wirksamer gegen Drogen vorgehen

GdP-Chef und Bundesdrogenbeauftragte im Meinungsaustausch

Wie kann man die Arbeit von Behörden und Institutionen im Kampf gegen Drogen effektiver gestalten? Das war das zentrale Thema eines Meinungsaustauschs zwischen dem Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Oliver Malchow, und der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Marlene Mortler, im Januar in Berlin.



Die Bundesdrogenbeauftragte Marlene Mortler und GdP-Chef Malchow nahmen verschiedene Präventionsmodelle gegen Drogenmissbrauch bei Jugendlichen unter die Lupe.

Foto: Bicking

Im Mittelpunkt der Unterredung stand die Präventionsarbeit im Bereich des Drogenmissbrauchs. Die CSU-Politikerin und der GdP-Chef waren sich einig, dass vor allem bei Kindern und Jugendlichen Aufklärungsarbeit enorm wichtig ist. Laut Mortler soll es daher in diesem Jahr

viele konsequente Projekte in Schulen geben, die das Ziel haben, junge Menschen für die gesundheitlichen Risiken des Drogenmissbrauchs zu sensibilisieren. 2019 stehe ein Budget von 500.000 Euro zur Verfügung. „Vor allem für Kinder und Jugendliche kann Kiffen zum Problem werden. Eine Rei-

he von Studien zeigt deutlich, welche Auswirkungen auf die Gehirnentwicklung der Cannabiskonsum gerade bis Anfang 20 haben kann“, sagte Mortler.

Malchow stellte im Zusammenhang möglicher Präventionsmechanismen ein Modellprojekt aus Schleswig-Holstein vor, bei dem Jugendliche, die erstmalig durch den Konsum leichter Drogen auffallen, relativ schnell Nachricht von der Polizei bekommen. Das Verfahren gegen die Jugendlichen werde wieder eingestellt, sofern sie nachwiesen, eine Drogen- und Suchtberatungsstelle besucht zu haben. „Der Jugendliche erhält zeitnah Post von uns und muss bei der Polizei versprechen. Das ist für den Jugendlichen und die Eltern unangenehm“, betonte Malchow. Die Teenager würden schnell nach dem Vorfall mit ihrem Fehlverhalten konfrontiert. Der Vorgang habe einen erzieherischen Effekt. Das Projekt hat sich Malchow zufolge in Schleswig-Holstein als erfolgreich erwiesen. Die meisten der Jugendlichen wurden nicht wieder auffällig.

cbg

BUNDESFACHAUSSCHUSS

Polizeiverwaltung: Digitalisierung eng begleiten

Der Berliner Michael Laube bleibt Vorsitzender des Bundesfachausschusses (BFA) Polizeiverwaltung. In dessen konstituierender Sitzung Ende Januar in der GdP-Hauptstadt-Bundesgeschäftsstelle konnte Laube ein einstimmiges Votum erzielen. Er freue sich über das erneute Vertrauen und die Anerkennung für die geleistete Arbeit der letzten Jahre, sagte er DP.

Als neuer stellvertretender Vorsitzender wurde Daniel Piotrowski aus dem Landbezirk Nordrhein-Westfalen gewählt, der die pensionsbedingte Nachfolge von Dieter Challie (GdP Bundeskriminalamt) antrat. Challie sei ein Stück BFA-Geschichte, denn er habe seit 1994 aktiv in dem Expertengremium mitgearbeitet und vor allem durch sein besonderes Engagement und den Einsatz für die Belange der Kolleginnen und Kollegen in der Polizeiverwaltung

überzeugt. Laube dankte seinem Kollegen und wünschte ihm im Namen des Gremiums „alles erdenklich Gute sowie vor allem Gesundheit für den Ruhestand“. Komplettiert wurde der BFA-Vorstand durch Tom Unger vom Bezirk Bundespolizei, der seither das Amt des Schriftführers bekleidet.

Nach Abschluss der Wahlen arbeiteten die Kolleginnen und Kollegen die umfangreiche Tagesordnung ab. Im Fokus stand die Vorbereitung des in diesem Jahr anstehenden Sympo-



Michael Laube (r.) verabschiedet Pensionär Dieter Challie.

Foto: Katrin Kuhl





0,- Euro Girokonto¹ vom Sieger für Gewinner

Vorteil für
GdP-Mitglieder

Jetzt
100,- Euro²
sichern!

- ✓ **bundesweit kostenfrei Geld abheben**
an allen Geldautomaten der BBBank und unserer CashPool-Partner sowie an den Kassen vieler Verbrauchermärkte
- ✓ **einfacher Kontowechsel**
in nur 8 Minuten
- ✓ **BBBank-Banking-App**
mit Fotoüberweisung,
Geld senden und
anfordern (Kwitt) und mehr...



Jetzt informieren

in Ihrer Filiale vor Ort,
telefonisch unter 07 21/141-0
oder auf www.bbbank.de/gdp



DEUTSCHES INSTITUT
FÜR SERVICE-QUALITÄT
GmbH & Co. KG

1. PLATZ

Bank des Jahres
Überregionale Filialbanken

Kundenbefragung
Nov. 2018

6 Filialbanken
www.disq.de
Privatwirtschaftliches Institut

ntv

¹ Voraussetzung: Gehalts-/Bezügekonto mit Online-Überweisungen; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied.

² Für GdP-Mitglieder; 100,- Euro Bonus bei Erstabschluss einer der vier FinanzierungenPlus (bonitätsabhängig; Voraussetzung: Genossenschaftsanteil 15,- Euro/Mitglied) – weitere Informationen auf www.bbbank.de/gdp

siums am 28. und 29. November 2019 in Potsdam.

Dabei sollen die Themenkomplexe E-Government und die sich daraus ergebenden Folgen der Digitalisierung in der Polizeiverwaltung sowie der Personalbindung und Nachwuchsgewinnung im Vordergrund stehen.

Laube: „Fest steht schon jetzt, es gibt noch viel zu tun und gerade die künftige Digitalisierung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Polizeiverwaltungen mit Personal- und Sachausstattung müssen eng begleitet werden.“ Dafür setze sich der BFA Polizeiverwaltung auch weiterhin ein und definiere gerade mit dessen jüngstem Positionspapier klare Forderungen und Ziele, die bereits erste Erfolge in der Umsetzung nach sich ziehen.

Die „Positionen der GdP zur Polizeiverwaltung“ sind auf der GdP-Homepage „gdp.de“ unter der Rubrik „Infothek“ leicht zu finden.

Daniel Piotrowski/Michael Laube/red



Stramme Tagesordnung abgearbeitet.

Foto: Bicking

Bei der BePo läuft noch längst nicht alles rund

Zu seiner konstituierenden Sitzung traf sich der Bundesfachausschuss (BFA) Bereitschaftspolizei (BePo) Ende Januar in der Berliner Bundesgeschäftsstelle der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Auf der umfangreichen Tagesordnung standen neben den Wahlen eines neuen BFA-Vorstandes noch weitere Vorbereitungen für das Ende Oktober in der Hauptstadt geplante Fachsymposium für die Geschlossenen Einheiten sowie die erste intensivere Kontaktaufnahme des Gremiums mit dem neuen Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Andreas Backhoff, der am zweiten Tag der Sitzung zu einer mehrstündigen Stippvisite vorbeischaute.



Der neue BFA-BePo-Vorstand: (v.l.) Christian Kusch, Eckhard Christian Metz und Wilfried Hofmann.

Foto: Zielasko

Neuer und alter Vorsitzender des BFA-BePo ist Kollege Eckhard Christian Metz aus Sachsen-Anhalt. Der stellvertretende Hundertschaftsführer einer Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft in Magdeburg bekleidet das Amt seit November 2017. Sein Stellvertreter Bundespolizist Christian Kusch, Hundertschaftsführer einer Einsatzhundertschaft in Blumberg, ist dagegen noch neu in seiner Funktion. Der als Schriftführer bestätigte Kollege Wilfried Hofmann, Leiter der Nachwuchswerbung und -einstellung der Bayerischen Polizei, komplettiert den BFA-Vorstand.

Metz wies gegenüber DEUTSCHE POLIZEI darauf hin, dass an den Gremiumssitzungen nach einem Beschluss des 26. GdP-Bundeskongresses Ende November in Berlin nunmehr alle Personengruppen, also auch die Senioren und die JUNGE GRUPPE (GdP), mit einem Platz vertreten sind.

Einen breiteren Debattenraum nahm die grundlegende Überarbeitung des GdP-Positionspapiers „Operative Bereitschaftspolizei“ sowie des Strategiepapiers „Einsatzeinheiten“ ein. Das neue als Themenpapier „Bereit-



schaftspolizei“ bezeichnete Werk soll Mitte des Jahres in den Druck gehen, kündigte der BFA-BePo-Vorsitzende an. „Darin werden fundamentale Themen für die Geschlossenen Einheiten angefasst. Solche Kernthemen sind die Schwerpunkte der Arbeit in der Bereitschaftspolizei, der Aufbau und die Strukturen der Bereitschaftspolizeien des Bundes und der Länder, die Personalentwicklung, die Sachmittelausstattung, die Aus- und Fortbildung sowie die Einsatzbelastung und soziale Standards“, betonte Metz.

Nach seinem gewerkschaftspolitischen Bericht begrüßte der für die Geschlossenen Einheiten im Geschäftsführenden GdP-Bundesvorstand zuständige Kollege Clemens Murr den neuen Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBPdL), Andreas Backhoff, im Kreis der GdP-BePo-Expertinnen und -Experten. Murr nutzte die Gelegenheit, dem Inspekteur das Gremium vorzustellen und eine konstruktive Zusammenarbeit anzubieten.

Backhoff nahm auch diese Einladung gerne an und revanchierte sich mit einer kurzen Vorstellung zu seiner Person sowie aktuellen Schwerpunktthemen aus dem Ressort des



Andreas Backhoff (m.), neuer Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, auf Stippvisite beim GdP-BFA-BePo. Links im Bild: Eckhard Christian Metz sowie Clemens Murr (r.), im Geschäftsführenden GdP-Bundesvorstand zuständig für Einsatzlagen und Geschlossene Einheiten
Foto: Zielasko

IBP. In einer angeregten Diskussion wurden die Kompatibilität der Bereitschaftspolizeien sowie die Finanz- und Haushaltssituation des IBPdL besprochen, dessen Mittel die Bereitschaftspolizeien der Länder bei der Personenmobilität und Sonderfahrzeugen (Halbgruppen-Kfz, Wasserwerfer 10, Nachfolger des Sonderwagen 4) unterfüttert.

Festgestellt wurde ein großer Bedarf bei der Finanzierung der neuen Körperschutzausstattung „modular“. Hier stehen dem Gremium zufolge derzeit leider nur unzureichende Mittel zur Verfügung (für rund 1.000 Exemplare). Eine Ausstattung aller rund 16.000 Beamtinnen und Beamten der

Bereitschaftspolizeien würde ein Investitionsvolumen von rund 40 Millionen Euro bedeuten.

Das für den Herbst geplante Fachsymposium werde im Übrigen das Thema „Brennpunkt Bereitschaftspolizei“ behandeln, erklärte Metz zum Abschluss der Sitzung. Geplant seien dabei auch eine Diskussionsrunde mit den Innenpolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, Grüne, FDP und Linke sowie vier Workshops, bei denen die rund 100 eingeladenen Expertinnen und Experten, darunter Hundertschaftsführer sowie Einheitsführer, Kernforderungen herausarbeiten sollen.

Eckhard Christian Metz/red

FRAUEN

Bremer Innensenator zeigt Rückgrat

Nach dem Schaffermahl ist die Bremer Eiswette das wichtigste gesellschaftliche Ereignis in Bremen. Der Hansestadt-Homepage zufolge geht die berühmte, auf Plattdeutsch „Leswett“ genannte, Wette auf das Jahr 1828 zurück und beruht auf einer Zusammenkunft von 18 Kaufleuten. Gesetzt wird auf den Aggregatzustand der Weser an einem Stichtag. Die Wettsieger dürfen sich traditionsgemäß über ein gemeinschaftliches Kohlessen freuen, das die Verlierer im Rahmen eines Stiftungsfestes am dritten Samstag des Januars für eine große Gesellschaft ausrichten müssen. Die bei dem Fest erzielten Spenden gehen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Natürlich rekrutieren sich die Gäste aus der Politik und der Wirtschaft Bremens sowie Gästen von außerhalb.

Die Eiswette feierte 2019 ihren 190. Geburtstag. Sie ist die letzte Domäne in Bremen, zu deren traditionellen Mahl ausschließlich Männer eingeladen werden.

In diesem Zusammenhang äußerte der amtierende Eiswett-Präsident Patrick Wendisch Mitte Januar im Bremer „Weserkurier“: „Die Eiswette ist ein Kind der Aufklärung und des Zeitalters

der Vernunft, und da ist es nicht unvernünftig, dass wir Kerle wenigstens einmal im Jahr unter uns sind.“

Dass es dieses Jahr zu einem kleinen Eklat kam, können wir dem Bremer Innensenator verdanken. Innensenator Mäurer war wie obligatorisch auch der Bremer Bürgermeister zu dieser Veranstaltung offiziell eingeladen. Bürgermeister Carsten Sieling musste

jedoch aufgrund der Beisetzung des Danziger Bürgermeisters absagen. Die Finanzsenatorin und gleichzeitig stellvertretende Bürgermeisterin Caroline Linnert hätte logischerweise seinen Platz einnehmen müssen.

Doch dann wäre ja die Männerdomäne gefallen. Die Wett-Verantwortlichen entschieden, dass der Bremerhavener Oberbürgermeister Melf Grantz Sieling vertritt.

Mäurer sagte am Morgen der Eiswette nach einem Gespräch mit Linnert, in dem sie ihm versicherte, dass sie als Vertreterin von Sieling gekommen wäre, seine Teilnahme unter Protest ab. Über seine Pressesprecherin, Rose Gerdts-Schiffler, ließ er mitteilen: „Wer den Senat vertritt, das schreibe nicht die Eiswette vor, sondern der Senat.“

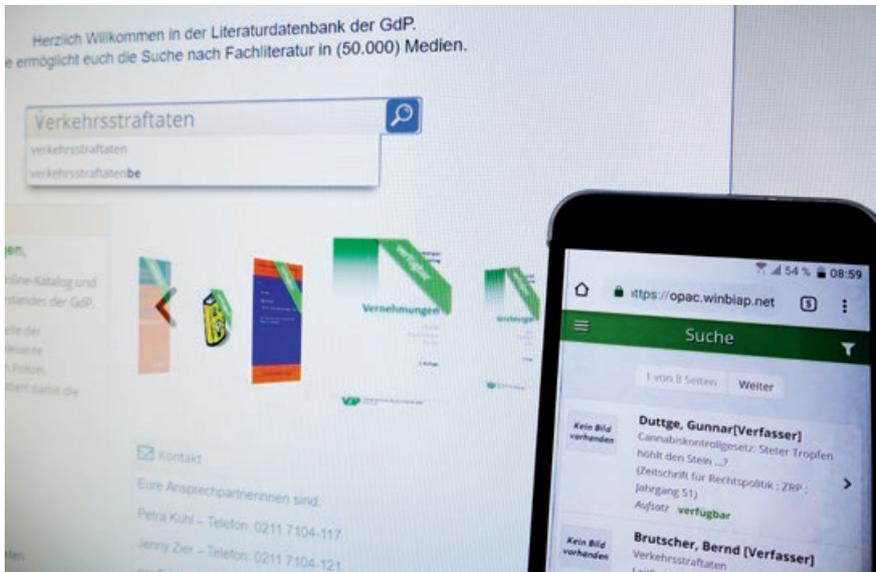
Chapeau Herr Innensenator: DAS IST ZIVILCOURAGE!

Sigrid Holschen,
Landesfrauengruppe Bremen/red



50.000 gute Gründe, um GdP-Mitglied zu werden

Es gibt viele gute Gründe, um Mitglied in der Gewerkschaft der Polizei zu werden. Mit der GdP-Literaturdatenbank ist noch ein weiterer dazu gekommen. Die Datenbank wird seit mehr als 25 Jahren kontinuierlich aufgebaut und gepflegt. Seit 2008 steht sie allen GdP-Mitgliedern im Internet für die Literatursuche zur Verfügung. Jetzt hat sie die Schallmauer von 50.000 Datensätzen durchbrochen. Genau genommen gibt es jetzt also mehr als 50.000 gute Gründe für eine Mitgliedschaft in der GdP.



Die GdP-Literaturdatenbank ist vor allem für Studierende ein wertvolles Instrument. Dank „responsive“ übrigens auch unterwegs: Die Anwendung ist auf alle Endgeräte angepasst.
Foto: Zielasko

Jedes GdP-Mitglied kann die GdP-Literaturdatenbank über die Homepage der GdP unter www.gdp.de aufrufen. Nach einem Login in den geschützten Mitgliederbereich steht der Literatursuche im Online-Katalog (OPAC) der GdP-Bibliothek nichts mehr im Wege. Für dieses gut bestückte Recherchetooll wertet die Dokumentationsstelle der GdP wichtige polizeiliche Fachzeitschriften aus.

Studierende aufgepasst

Das wichtigste Einsatzgebiet der GdP-Literaturdatenbank: die Unterstützung der Bachelorstudentinnen und -studenten bei der Literatursuche im Rahmen ihres Studiums. Das Besondere daran ist die Anreicherung der Datensätze: Jeder Aufsatz ist mit einer Kurzzusammenfassung versehen, so dass man direkt beurteilen kann, ob der Inhalt für die persönliche Recherche relevant ist. Und wenn die Veröffentlichung – egal ob Aufsatz oder Buch – online urheberrechtlich frei

zugänglich ist, wird natürlich direkt verlinkt. So wie beispielsweise bei unserer Mitgliederzeitschrift DEUTSCHE POLIZEI (DP).

Damit ist die GdP-Literaturdatenbank ein guter zusätzlicher Sucheinstieg bei der Literatursuche im Studium und darüber hinaus.

Um den Internetauftritt der GdP-Literaturdatenbank für die Ausbildung noch attraktiver zu machen, gibt es seit Neuestem ein zusätzliches Informationsangebot für die Studierenden. Unter dem Reiter Bachelorstudium sind Verlinkungen zu den Fachhochschulbibliotheken aller Bundesländer und der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) sowie deren Online-Bibliothekskataloge zu finden. Mit diesem Schnelleinstieg in den OPAC der eigenen Fachhochschule kann man sich direkt orientieren, ob die eigene Polizeibibliothek die gesuchten Literaturquellen im Bestand hat.

Außerdem finden Interessierte an dieser Stelle hilfreiche Links zu wich-

tigen Informationsquellen im Web, die auf Angebote im Bereich Kriminologie, Kriminalistik oder Statistiken und Lagebilder hinweisen.

In die GdP-Literaturdatenbank kann man sich jederzeit auch auf mobilen Geräten einloggen und recherchieren.

Schnuppert doch mal rein in unser exklusives Angebot.

Petra Kühl

TERMINE

VelsPol trifft sich in Potsdam



Zum 25. Bundesseminar lädt VelsPol Deutschland (Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter) vom 15. bis 19. Mai 2019 nach Potsdam ein. Das Motto des Bundestreffens lautet „Jeder soll nach seiner Fassung selig werden“.

Ziel von VelsPol Deutschland ist es insbesondere, die Vereine auf Landesebene zu unterstützen, Einfluss auf eine lesben- und schwulenfreundliche Politik zu nehmen und eine deutschland- beziehungsweise europaweite Vernetzung aufzubauen.

VelsPol Deutschland und die Landesvereine bekämpfen Vorurteile innerhalb und außerhalb der Polizei, unterstützen lesbische und schwule Polizeibedienstete, unterstützen Opfer antilesbischer oder antischwuler Gewalt und fördern das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit unter anderem durch ein öffentliches Auftreten und Einstehen für unsere Lebensweise, das Vorleben von Toleranz und Akzeptanz der Polizei im Innen- und Außenverhältnis sowie vertrauensbildende Maßnahmen in der Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen.

Dieter Kilian



Anzeigenverwaltung mit neuem Webauftritt



Screenshot der Homepage www.vdp-polizei.de

Die Anzeigenverwaltung des VERLAGES DEUTSCHE POLIZEILITERATUR (VDP AV) hat ihre Homepage grundlegend überarbeitet. Dabei ist kein Stein auf dem anderen geblieben. Neben einem modernen Design stand vor allem die Anpassung der Inhalte an die Bedürfnisse der Zielgruppen des Verlages im Fokus der Neugestaltung. Der Verlag hat sich viel Mühe gegeben, eine zeitgemäße, responsive Webseite zu erstellen. So erhalten Interessierte ohne großen Suchaufwand einen detaillierteren Überblick über die Kernkompetenzen und das Leistungsspektrum des VDP AV.

Besonders interessant ist das Verlagsspektrum für alle GdP-Mitglieder, die sich mit der Kriminalprävention beschäftigen, aber auch für Kreis- und Bezirksgruppen, die Festveranstaltungen planen.

Seit über 65 Jahren hat es sich der Verlag als 100-prozentige Tochter der GdP mit seinen Präventionsbrochüren und dem Präventionsportal www.PolizeiDeinPartner.de zur Aufgabe gemacht, Bürger über potenzielle Gefahren zu informieren und bereits im Vorfeld zu schützen – eben bevor der Schaden eintritt. So unterstützt der VDP AV unter der Marke „Polizei Dein Partner“ die Präventionsziele der Gewerkschaft der Polizei. BA

TERMIN

Motorradtreffen in Südniedersachsen

Bitte Kette ölen und Luftdruck prüfen: Für Bikerinnen und Biker findet vom 26. bis 28. Juli 2019 in Uslar-Fürstenhagen bei Göttingen ein internationales Bikertreffen – offenes Motorradtreffen für Biker aus Polizei, Zoll, Justiz, sowie deren Angehörigen – statt.

Bislang geplant sind Ausfahrten in die nähere und weitere Umgebung wie den westlichen und östlichen Harz, das Weserbergland, Nordhessen und mehr. Die Touren werden vor Ort ausgehängt. Auch die beliebten, in gemütlicher Atmosphäre geführten Benzingespräche werden sicherlich nicht zu kurz kommen.

Für die weiteren Kilometer Kraft getankt wird im Landgasthaus zur Linde, Ahornallee 30 in Uslar-Fürstenhagen. Es stehen Einzel- und Doppelzimmer mit Halbpension zur Verfügung.

Die Veranstaltung wird in Zusammenarbeit mit der IPA (International Police Association) und den „Blue Knights“ (<https://www.blueknights.de/>) durchgeführt. Eventuell anfallende Gewinne werden dem Kinderheim Reinhardshagen gespendet.

Der Anmelde- und Bezahlschluss ist auf den 30. April 2019 terminiert. Weitere Information unter Telefon 0160-66 545 14 oder per E-Mail detlefschoene@freenet.de.

Detlef Schöne/red

Anzeige

THOMAS BROCKHAUS
Automobile und mehr

Wir liefern Fahrzeuge fast aller Fabrikate mit **TOP RABATTEN**.
Inzahlungnahme möglich. % % % % % %

Informieren Sie sich!
Telefon: (02207) 76 77

www.fahrzeugkauf.com



Entgeltfortzahlung und Krankengeld(zuschuss) im Krankheitsfall – Wer, wann und wie lange?

Von Imme Hildebrandt

Ein gewöhnlicher Schnupfen oder ein grippaler Infekt sind meistens nach ein paar Tagen Bettruhe wieder auskuriert, sodass glücklicherweise keine längeren Fehlzeiten für Arbeitnehmer entstehen. Wie verhält es sich aber mit der Entgeltfortzahlung im Falle von Krankheiten oder Gebrechen, die deutlich länger andauern und zur Arbeitsunfähigkeit führen? Welche Rolle spielt dabei die Zeit, die das Beschäftigungsverhältnis bereits besteht? Um die sogenannte Lohn- oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ranken sich einige Mythen. Dieser Artikel stellt die wesentlichen Regelungen anhand von Beispielen vor.

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist zum einen in einem eigenen Gesetz geregelt. Neben dem Entgeltfortzahlungsgesetz aus dem Jahr 1994 gelten jeweils die aktuellen Regelungen in den Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen. Für den öffentlichen Dienst der Länder ist im Paragraf 22 des TV-L grundsätzlich Folgendes festgelegt: Be-

schäftigte erhalten demnach bei Arbeitsunfähigkeit infolge unverschuldeter Krankheit bis zur Dauer von sechs Wochen Entgelt. Unter diese Regel fallen auch Maßnahmen der Vorsorge und Rehabilitation. Für die Bemessungsgrundlage der Entgeltfortzahlung sind das aktuelle Tabellenentgelt und der eventuelle Teilzeitanteil maßgebend. Das heißt: der Beschäftigte erhält in

diesem Zeitraum 100 Prozent seines Arbeitsentgelts. Die Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen bleiben dabei jedoch unberücksichtigt.

Wichtig zu wissen ist auch, dass bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit innerhalb von sechs Monaten nur ein Anspruch auf die jeweils restliche Dauer der Entgeltfortzahlung besteht.

Beispiel: Ein Beschäftigter ist nach vier Wochen Arbeitsunfähigkeit (AU) drei Monate gesund, um danach infolge derselben Krankheit erneut drei Wochen arbeitsunfähig zu werden. Die Entgeltfortzahlung ist dann folgendermaßen geregelt:

1. Arbeitsunfähigkeit: 4 Wochen
2. Arbeitsunfähigkeit: 2 Wochen

Anzeige



EXKLUSIVE RABATTE

für alle GdP Mitglieder



Heute noch profitieren!
Diese und weitere Angebote auf www.polizeisozialwerk.de
Registrieren - Einloggen - Sparen



Tel.: 035204 687-14 | info@polizeisozialwerk.de

www.polizeisozialwerk.de





Wer länger als sechs Wochen erkrankt, muss einige Regeln und Zuständigkeiten beim Krankengeld beachten.
Foto: oben901/stock.adobe.com

Ab der dritten Woche der zweiten AU beginnt also der Zeitraum des Krankengeldes.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LOHNFORTZAHLUNG

Der Beschäftigte hat seine Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen und mittels ärztlicher Bescheinigung entsprechend nachzuweisen. Die Krankheit ist dann „unverschuldet“, wenn nicht besonders leichtfertiges oder gar grob fahrlässiges Verhalten zum Verschulden geführt hat.

KRANKENGELD UND KRANKENGELDZUSCHUSS

Nach Beendigung der Entgeltfortzahlung wird bei weiterer Dauer der Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung ein Krankengeld von der Krankenkasse bezahlt. Dieses ist im Sozialgesetzbuch (SGB VI, Paragraph 44 bis 48) geregelt. Das Krankengeld beträgt etwa 70 Prozent des Bruttoentgelts, und dem Arbeitnehmer wird davon noch ein Eigenanteil für die Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung abgezogen. Lediglich der Beitrag zur Krankenkasse ruht während des Krankengeldbezuges. Krankengeld wird längstens 78 Wochen bezahlt, danach

kommt es zur Zahlung von Arbeitslosengeld durch das Arbeitsamt (auch bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses).

Der Krankengeldzuschuss ist wiederum im Paragraph 22 TV-L und auch im Paragraph 13 TVÜ(berleitung)-L geregelt und entspricht dem Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Leistung des Sozialversicherungsträgers und dem Nettoentgelt.

BERECHNUNGSBEISPIEL

(EG 10, Stufe 5, Steuerklasse 5, Teilzeit mit 50 Prozent)

- **Nettoentgelt: 897,76 Euro**
(: 30 Tage = 29,92 Euro)
- **Krankengeld: 807,98 Euro**
(: 30 Tage = 26,93 Euro)

Das ergibt einen Differenzbetrag von 2,99 Euro/Tag als Krankengeldzuschuss.

Die Dauer der Zahlung hängt von der Beschäftigungszeit ab und ist im Paragraph 22, Abs. 3 geregelt:

- a) **mehr als ein Jahr: Zahlung längstens bis zum Ende der 13. Woche.**
(Beispiel: 6 Wochen Entgeltfortzahlung + 7 Wochen Krankengeld + Krankengeldzuschuss)

und

- b) **mehr als drei Jahre: Zahlung längstens bis zum Ende der 39. Woche.**

(Beispiel: 6 Wochen Entgeltfortzahlung + 33 Wochen Krankengeld + Krankengeldzuschuss)

Für Beschäftigte, die bereits vor dem 1. Juli 1994 eingestellt wurden und seither dauerhaft beschäftigt sind, gilt hingegen der Paragraph 13 TVÜ-L, eine Übergangsregelung aus dem damaligen Paragraph 71 BAT, der einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung sogar bis zu 26 Wochen gewährte. Die Regelung hat jedoch nur noch bei privat Krankenversicherten Bestand. Allerdings wurde für den betreffenden Personenkreis ein höherer Krankengeldzuschuss vereinbart. Die Berechnung geht hier vom Nettokrkrankengeld aus, und der Arbeitgeber zahlt die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Differenz als Zuschuss.

QUELLENANGABEN UND HINWEISE FÜR WEITERFÜHRENDE LEKTÜRE

- https://www.boeckler.de/594_40973.htm
- <https://www.dgb.de/themen/++co++7bcee08a-feec-11df-463e-00188b4dc422>
- http://www.tarifvertragoed.de/tv_1_paragraph_22



Die Rolle der Polizei im Kinderschutz

Von Rainer Becker, Vorstandsvorsitzender Deutsche Kinderhilfe e.V.

Während die Jugendämter die originär zuständigen Behörden für die Abwehr sogenannter familienspezifischer Gefahren von Kindern sind, ist die Polizei für die Verhütung von Straftaten und die Abwehr künftiger Gefahren zuständig. Dabei ist festzustellen, dass die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht eine Straftat gemäß Paragraph 171 Strafgesetzbuch (StGB) ist, ebenso wie die Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß Paragraph 225 StGB. Die der Polizei zur Verfügung stehenden organisatorischen, personellen und materiellen Möglichkeiten sowie ihre ständigen Erfahrungen bei der Krisenintervention in Sofortlagen stellen ein zu großes Potenzial dar, um sie beim Kinderschutz und bei der Entwicklung von Notfallkonzepten unberücksichtigt zu lassen.

Darüber hinaus verfügt die Polizei über eine Fülle von insbesondere in Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten gewonnenen Daten, die, (wissenschaftlich) gezielt ausgewertet, einen erheblichen Beitrag leisten können, Gesetzmäßigkeiten bei der Gefährdung von Kindern zu erkennen.

VERNETZUNG VERBESSERN

Bei allen Unterschieden zwischen Jugendämtern und Polizei kann eine verbesserte Vernetzung der vorhandenen Möglichkeiten beider Seiten dazu beitragen, schneller Kenntnis über eine Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern zu erlangen, um damit schneller und effektiver zum Wohl betroffener Kinder intervenieren zu können. Spätestens nach den unten angeführten tragischen Todesfällen vernachlässigter und misshandelter Kinder in Hamburg und Bremen vor rund 13 Jahren hatten Bund und Länder begonnen, Notfallprogramme und deutlich verbesserte Hilfskonzepte zu entwerfen, die derartige Ereignisse künftig nach Möglichkeit ausschließen sollen.

In Hamburg war die damals 7-jährige Jessica aufgefallen, weil sie nicht zur Einschulung angemeldet worden war. Danach erfolgte keine als solche zu bezeichnende und vor allen Dingen konsequente Gefahrenermittlung durch das Jugendamt. Es stellte sich heraus, dass das Mädchen jahrelang in einem Zimmer in der elterlichen Wohnung eingesperrt worden war, wo es im Jahr 2005 an den Folgen von Unterernährung starb.

Im Fall „Kevin“ in Bremen war der betroffene Junge in den Haushalt seines (Zieh-)Vaters zurückgeführt und dort trotz erheblicher Bedenken anderer Beteiligten belassen worden. Der verantwortliche „Case-Manager“ hatte befürchtet, dass sonst nicht mehr erfolgreich (sozialpädagogisch) mit dem drogenabhängigen Mann, der durch erhebliche Aggressionsprobleme auffiel, hätte gearbeitet werden können.

Wobei sich bereits im Vorfeld in keiner Weise erschließt, wie man ein Kind zwei drogenabhängigen Erziehungspersonen anvertrauen und gelegentliche zeitweilige Hilfen für die Familie als ausreichend erachten kann. Kevin wurde von seinem Ziehvater im Jahr 2006 getötet.

Um zu einer breiteren Kenntnis der polizeilichen Interventionsmöglichkeiten beizutragen, werden daher Zuständigkeiten und Ermächtigungen der Polizei sowie Fragen der Zusammenarbeit mit Jugendämtern im Text erörtert und bewertet.

MÖGLICHE KONFLIKTPOTENZIALE

Die Tatsache, dass die Jugendämter auf dem Gebiet der Abwehr sogenannter familienspezifischer Gefahren für Kinder und Jugendliche die vorrangig – originär – zuständige Behörde sind, mag fälschlich zu der Annahme führen, dass die Polizei eben nur hilfsweise – subsidiär – für unaufschiebbare Gefahren abwehrende Maßnahmen und gegebenenfalls strafverfolgende Maßnahmen zuständig ist.

Dies stimmt jedoch nur teilweise. Denn alle Polizeigesetze Deutschlands

beinhalten unter anderem, dass die Polizei – und keine andere Ordnungsbehörde – die originär zuständige Behörde zur Verhütung von Straftaten ist (Paragraph 7 (1) Nr.4 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V), Paragraph 1 (4) Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), Paragraph 1 (1) Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW), Art. 2 (1) Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (Bay. PÄG) (hier nicht expressis verbis), Paragraph 1 (3) Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln)).

Die Vernachlässigung von Kindern ist als Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht auch vielen Polizeibeamten nicht geläufig – ein sogenanntes Offizialdelikt gemäß Paragraph 171 StGB – und daher von Amts wegen zu verfolgen. Und (erst) seit dem Jahr 2000 regelt Paragraph 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dass es kein sogenanntes Züchtigungsrecht der Eltern mehr gibt und seit diesem Zeitpunkt das Schlagen eines Kindes zunächst einmal eine Körperverletzung gemäß Paragraph 223 StGB und unter Umständen eine gefährliche Körperverletzung gemäß Paragraph 224 StGB darstellt.

Erfolgt dies besonders nachhaltig oder quälend, geht es um Paragraph 225 StGB, eine Misshandlung von Schutzbefohlenen.

Gelegentlich wird eine Zurückhaltung der Polizei erbeten, um die Bemühungen von Sozialarbeitern der Jugendämter oder freier Träger in ihrem Auftrag, mit den Erziehungsberechtigten eine konstruktive Beziehung zur Aufbereitung ihrer Probleme aufzubauen, nicht zu beeinträchtigen. Dies könnte in der Tat geboten erscheinen, denn aufgrund des Legalitätsprinzips sind die Polizeibeamten anders als Sozialarbeiter verpflichtet, allen Hinweisen auf strafbare Handlungen ausnahmslos nachzugehen. Und das kann in der Tat dazu führen, dass sich Erziehungsberechtigte, um sich nicht selber zu belasten, verschließen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass es sich bei vernachlässigten oder misshandelten Kindern um Menschen handelt, die sich nicht selber schüt-





Juni 2018: Holger Münch (l), Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA) und DP-Autor Rainer Becker, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe e.V., bei einer Bundespressekonferenz zum Thema Kinder als Gewaltopfer mit einer detaillierten Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2017.
Foto: Britta Pedersen/dpa

zen können. Sie müssen daher von allen, die für die Gefahrenabwehr verantwortlich sind, vor Straftaten konsequent geschützt werden. Sie sind kein Hilfsmittel, das zur Lösung der persönlichen und sozialen Probleme ihrer Erziehungsberechtigten mit herangezogen werden kann.

Obige Ausführungen müssen auch für ein eventuelles Belassen des Kindes bei seinen Erziehungsberechtigten gelten. Auch hier darf es nur um das Kindeswohl gehen, und die für das Kind angestrebten Vorteile hätten eventuelle (Rest-)Risiken bei Weitem zu überwiegen. Zweifelsfälle wären daher immer zu Lasten des Erziehungsrechts der Erziehungsberechtigten zu entscheiden.

An dieser Stelle sei ausdrücklich hervorgehoben, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter in der großen Mehrzahl aller Fälle, die leider nicht so öffentlich-

keitswirksam sind wie sehr selten gemachte Fehleinschätzungen, trotz häufiger Überlastung und personeller Unterbesetzung vorbildlich mit ihrer diesbezüglichen Verantwortung umgegangen sind und umgehen.

ZUSAMMENARBEIT IST MEHR ALS BLOSSES BERICHTEN

Der Paragraph 11 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG) M-V legt fest, dass die Ordnungsbehörden – also auch die Jugendämter – und die Polizei im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zusammenarbeiten und sich gegenseitig über Vorkommnisse und Maßnahmen von Bedeutung unterrichten (vergleiche unter anderem Paragraph 1 (6) HSOG, Paragraph 1 (1)

PolG NRW, Art. 3 Bay. PAG (nicht expressis verbis), Paragraph 10 ASOG Bln).

Hieraus darf gerade von Seiten der Polizei nicht fälschlich abgeleitet werden, dass das bloße Melden an das Jugendamt von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalles auf das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr und das Erfordernis Gefahren abwehrender Sofortmaßnahmen befreit.

GEFAHRENBEGRIFFE UND DARAUSS RESULTIERENDE HANDLUNGSPFLICHTEN

Gemäß Paragraph 3 SOG M-V, der sowohl für die Ordnungsbehörden, zu denen auch die Jugendämter zählen, als auch die Polizei gilt, ist eine gegenwärtige Gefahr eine Sachlage, bei der das schädigende Ereignis bereits eingetreten ist (Störung) oder unmittelbar in nächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Während Paragraph 3 SOG M-V im Gesetzestext eine Legaldefinition beinhaltet, findet sich der vergleichbare Inhalt in anderen Bundesländern in den amtlichen Begründungen zu ihren gleichen Gefahrenabwehrgesetzen wieder. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle lediglich die Quelle aus Mecklenburg-Vorpommern zitiert.

Bei einem misshandelten Kind, aber zum Beispiel auch bei einem eingesperrten oder hungernden Kind, ist das schädigende Ereignis bereits eingetreten, sodass von Gesetzes wegen eine gegenwärtige (erhebliche) Gefahr vorliegt.

Aus diesem Grund ist bei festgestellter sogenannter akuter Gefahr zunächst einmal das betroffene Kind in Obhut zu nehmen. Alle erforderlichen richterlichen Anordnungen sind nachträglich einzuholen.

In zurückliegenden, oft spektakulären Fällen fällt immer wieder eine besondere Schwachstelle bei der Beurteilung der Gefahrenlage auf:

In Fällen sogenannter häuslicher Gewalt, bei der meist eine erwachsene Frau misshandelt wurde, wird im Rahmen der oben stehenden Gefahrendefinition stets und von der Rechtsprechung bestätigt, von einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Opfer ausgegangen, sodass die einschreitenden Polizeibeamten in aller Regel sofort eine räumliche Trennung vom Täter in Form einer Wohnungsverweisung vornehmen.



Handelt es sich bei dem Opfer jedoch um ein Kind, werden ganz andere Dinge mitbeurteilt: die Bindung des Kindes an die Mutter; der Wunsch des Gesetzgebers, der Unterstützung der Familie einen besonders hohen Stellenwert einzuräumen; die Probleme, eine sofortige Kurzzeitpflege oder Heimunterbringung zu organisieren; die Belastung von Personal und Haushalt und so weiter.

Dies alles hat jedoch nichts mit der Beurteilung der Gefahrenlage zu tun – und mit dem grundsätzlichen Erfordernis, bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zunächst einmal eine sofortige räumliche Trennung des Kindes vom Täter herbeizuführen.

In Fällen, bei denen es erstmalig zu einem „geringen Übergriff“ gekommen ist, wird das Kind meist erst einmal in der Obhut des oder der Erziehungsberechtigten belassen, und der Bedarf einer Hilfe wird erörtert. Zu „geringeren Übergriffen“ zählen zum Beispiel Finger- oder Handspuren nach einem heftigeren „Klaps“ auf den Po, Rötungen an den Oberarmen wegen eines zu starken Festhaltens oder geringer wiegende Hinweise auf eine Vernachlässigung wie falsch ausgewählte Kleidung im Winter, fehlende Schulbrote oder ähnliches. Wenn es zu Schlägen in das Gesicht, Tritten, Hämatomen, Würgemalen, Frakturen, „Werkzeugspuren“, Verbrennungen, Verbrühungen, Verätzungen oder Vergiftungen gekommen ist, wird das Kind wegen des Vorliegens einer gegenwärtigen erheblichen (Dauer-) Gefahr sofort aus dem Einwirkungsbereich des Täters herausgenommen.

Diese Maßnahme muss nicht zwingend längerfristig sein. Aber solange nicht nach bestem Wissen und Gewissen die Prognose gestellt werden kann, dass das Kind nach eingeleiteten Hilfsmaßnahmen gefahrlos in seine Familie zurück kann, darf es nicht erneut in Gefahr gebracht werden.

Dies mag zu einer deutlichen Erhöhung der Zahl vorläufiger Schutzmaßnahmen führen, zu einer erhöhten Personalbelastung, Mehrdienststunden und mehr Personalbedarf. Doch geht es hier um von Gesetzes wegen einzuleitende Gefahren abwehrende Maßnahmen aufgrund des Vorliegens einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung für Leben, Gesundheit und Freiheit eines Kindes. Es geht nicht um organisatorische Fragen einer vorübergehenden externen Unterbringung oder gar um knappe Kassen der zuständigen Kommunen.

Spätestens, wenn ein Kind zu Schaden gekommen ist, und geprüft wird, ob die Gefahrenlage korrekt beurteilt worden ist, wird sich die Justiz ausschließlich am gesetzlich definierten Gefahrenbegriff orientieren (müssen). Der Sachverhalt im sogenannten Stauffener Missbrauchsfall macht jedoch deutlich, dass es sogar bei Familiengerichten Defizite in der Beurteilung der Gefährdungslage geben kann. Hier wurden ein dreijähriges Mädchen und ein zur Tatzeit siebenjähriger Junge zwischen 2015 und 2017 sexuell missbraucht. Später geriet die Rolle der Behörden in die Kritik. In den Jahren 2015 bis 2017 war ein Junge jahrelang sexuell missbraucht und Dritten gegen Geld zum weiteren sexuellen Missbrauch angeboten worden, zeitweilig sogar vorübergehend in Obhut genommen worden. Im Alter von acht beziehungsweise neun Jahren war er, obwohl es als Regelfall anders vorgesehen ist, von beiden über ihn entscheidenden Gerichtsinstanzen nicht angehört worden. Er hatte nicht einmal die Chance, sein Martyrium in seinen Worten darzustellen und im Dialog mit dem Gericht um Hilfe zu bitten.

MITTELBARE PFLICHT ZUR ANZEIGE, UM EVENTUELLE VERSORGUNGSANSPRÜCHE ZU WAHREN

Ein weiteres Problemfeld, in dem sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter oder von Gerichten wegen eingeteilte Betreuer gelegentlich befinden: Sie sind an Stelle der Eltern, die in aller Regel die Tat zum Nachteil ihres Kindes begangen haben, für Anträge auf eine Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) zuständig. Gelegentlich kommt es aufgrund der körperlichen und seelischen Folgen der Tat zeitverzögert zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit der Opfer.

Die Mitwirkungspflichten des Opfers beinhalten gemäß Paragraph 2 (2) OEG generell eine „unverzögliche Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde“, also der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Erfolgt die Anzeige nicht, so liegt ein Versagungsgrund durch die Versorgungsbehörde vor.

Stellt sich unter Umständen erst nach Jahren heraus, dass der Betreu-

er, der vielleicht nur versuchen wollte, einen Rest an Kontakten zu den leiblichen Eltern aufrechtzuerhalten und diesen nicht durch eine Anzeige zu gefährden und deswegen die Tat nicht mehr aufgeklärt werden kann, könnte das Opfer einen (Amts-) Haftungsanspruch wegen des indirekt verursachten wirtschaftlichen Schadens gegen den Betreuer geltend machen.

EINRICHTEN UND BETREIBEN EINER KINDERSCHUTZ-HOTLINE

Im Vorfeld konkreter Maßnahmen könnte und sollte die Gefahrenermittlung erheblich verbessert werden, zum Beispiel durch das Schalten einer eigenen so genannten Kinderschutz-Hotline als eine Art Sonder-Notruf für Hinweisgeber.

Eine derartige Hotline muss nicht obligatorisch von der Polizei eingerichtet und betrieben werden, wenn gleich vieles dafür spräche, sie hierbei zumindest einzubinden. Und sei es nur, um hervorzuheben, dass die Verhütung von Straftaten zum Nachteil von Kindern und die Abwehr von Gefahren gemeinsame Aufgabe von Jugendämtern und Polizei ist, und dass die Jugendämter mit ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit nicht alleine gelassen werden, um sie dann, wenn einmal etwas schief gegangen zu sein scheint, zu kritisieren und gegen die Verantwortlichen zu ermitteln.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich die Zahl der Inobhutnahmen gefährdeter Kinder nach Freischaltung einer (Landes-) Kinderschutzhotline seit 2008 im Durchschnitt über einen Zeitraum von zehn Jahren rund verdoppelt.

ANDERE ANLÄSSE NUTZEN

Ohne jede zusätzliche Belastung der Streifen- oder Ermittlungstätigkeit kann und sollte bei Gelegenheit vermehrt auf Kinder achtgegeben werden.

Bei einer Vielzahl von eigentlich anderen Anlässen – von der Ruhestörung über den Streit bis hin zur Verkehrsunfallaufnahme und nicht zuletzt dem Aufsuchen von Beschuldigten und Zeugen in ihrer Wohnung – können Kinder von Personen in ihrem





CYBERCRIME!
MIT VORSICHT IM NETZ

www.PolizeiDeinPartner.de

INFORMIEREN. AGIEREN. VORBEUGEN.

POLIZEI
DEIN PARTNER

Gewerkschaft der Polizei

Das Präventionsportal

JETZT INFORMIEREN!

Viele Informationen und Tipps
hierzu auf dem **Präventionsportal**
der Gewerkschaft der Polizei

Umfeld wahrgenommen werden. Und hier kann auch festgestellt werden, ob die Kinder unter Umständen vernachlässigt oder sogar misshandelt werden. Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei auf psychisch kranke Personen, Suizidgefährdete oder Menschen mit Suchtproblemen gerichtet werden. Immer hinterfragt werden sollte, ob Kinder oder Jugendliche wirklich zu dem Haushalt gehören. Das zuständige Jugendamt und der sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes sollten obligatorisch in Kenntnis gesetzt werden, wenn dem so ist.

NUTZEN DER STREIFENTÄTIGKEIT

Es besteht, losgelöst von allen Maßnahmen aufgrund von Bürgerhinweisen, eine sehr gute Möglichkeit, ohne gezielte Suche im Rahmen der Streife auffällige Kinder festzustellen und gegebenenfalls Gefahren ermittelnd tätig zu werden. In Einzelfällen mag dies bereits erfolgreich der Fall gewesen sein. Nach Ansicht des Verfassers ließen sich die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten erheblich erweitern. Nötig wäre eine entsprechende Sensibilisierung der Beamten und ein allgemeines Umdenken, dass die Polizei – wie gesetzlich vorgesehen – selbst Gefahren ermittelnd tätig zu werden hat und nicht mehr nur auf die Zuständigkeit der Jugendämter schaut und Hinweise abwartet.

BEFRAGUNGEN

Sollte im Rahmen der Streife ein Kind angetroffen werden, bei dem der Anschein besteht, dass es vernachlässigt oder misshandelt wurde, könnte dieses kindgemäß gemäß Paragraph 28 SOG M-V hierzu befragt werden (vergleiche unter anderem Paragraf 12 HSOG, Paragraf 9 PolG NRW, Art. 12 Bay. PAG, Paragraf 18 ASOG Bln). So gewonnene Erkenntnisse dürfen dann allerdings ausschließlich zum Zweck der Gefahrenabwehr und damit nicht für die Strafverfolgung genutzt werden. Dies dürfte für ein eventuelles Strafverfahren jedoch unerheblich sein, da in derartigen Fällen eine Vielzahl weiterer Erkenntnisse wiederum verwertet werden dürften – nicht jedoch das Ergebnis der Befragung.

Tatort Campingplatz

Nach einer Anzeige im November 2018 war der schwere sexuelle Missbrauch von mittlerweile mindestens 29 Kindern in über 1.000 Fällen über zehn Jahre hinweg auf einem Campingplatz bei Lügde in Nordrhein-Westfalen entdeckt worden. Der Hauptverdächtige befindet sich seit Dezember in Untersuchungshaft, zwei weitere Tatverdächtige seit Januar. Ihnen wird auch die Verbreitung von Kinderpornografie vorgeworfen. Die Ermittler haben Beweismaterial mit einem Datenvolumen von 14 Terabyte sichergestellt. In dem angeführten Fall gibt es Besonderheiten hervorzuheben, die über das beschriebene an für sich schon schreckliche Szenario hinausgehen:

Dem Haupttäter (56), einem arbeitslosen Dauercamper, war in 2016 die Pflegschaft über ein achtjähriges Mädchen, eines der Opfer, übertragen worden. Es hatte Hinweise auf eine Verwahrlosung des Mädchens und mittlerweile auch auf sexuellen Missbrauch gegeben, die sogar durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes überprüft worden sein sollen. Und Polizeibeamte, die Kenntnis von den Hinweisen hatten, sollen Zeugen fernmündlich befragt und den Vorgang ohne weitere Ermittlungen an das Jugendamt abgegeben haben.

deswohl hat, wenn es darum geht, dass ein Kind fremd untergebracht werden muss.

Das Jugendamt hat für die Kinder da zu sein und nicht für das Wohl der Eltern.

Und offensichtlich bedarf es bei einigen der knapp 600 Jugendämter in Deutschland einer deutlichen Erhöhung der Standards bei einer Überprüfung von in Betracht kommenden Pflegepersonen.

Dezentralisierung begünstigt Fehler

Lehren für die Zukunft

Unter dem Vorbehalt, dass einige der in den Medien erhobenen Vorwürfe noch nicht abschließend geklärt sind, können und sollten aber dennoch ganz allgemeine Lehren für die Zukunft gezogen werden.

So kann es nicht sein, dass der Wunsch einer Mutter, einer Pflegeperson oder Pflegefamilie ihr Kind anzuvertrauen, Vorrang vor dem Kin-

Problematisch ist hier, dass die Kinder und Jugendhilfe gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII in den Händen der Kommunen liegt und nicht in denen des Landes. Es gibt also rund 600 unterschiedliche Standards bezüglich der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien oder auch bei Maßnahmenplänen, wie dann zu verfahren ist, wenn ein Fall von Kindeswohlgefährdung gemeldet wird. Eine unnötige Dezentralisierung begünstigt immer wieder Fehler.





Tatort Lügde: Auf dem Campingplatz im Kreis Lippe (NRW) waren Kinder für Pornodrehs missbraucht worden. Drei Tatverdächtige sitzen in Untersuchungshaft. Die Staatsanwaltschaft wirft ihnen schweren sexuellen Missbrauch von Kindern vor.

Foto: Guido Kirchner/dpa

Die Landesjugendämter in Deutschland bedürfen meines Erachtens einer erheblichen gesetzlichen Stärkung ihrer derzeit so gut wie nicht vorhandenen Kompetenzen den Jugendämtern gegenüber. Derzeit gibt es keine als solche zu bezeichnende Fachaufsicht über die Jugendämter und ihre Arbeit.

Weiterhin bedarf es einer deutlichen personellen Stärkung der Jugendämter. Gewährleistet sein muss, dass Stellen mit besonders qualifizierten und erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt werden, die ausnahmslos zu zweit ausrücken, wenn es um Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung geht. Diese Fachkräfte dürfen maximal für 35 bis 40 Fälle zuständig sein statt teils für über 100. Unter Einbezug von Rechtsmedizinern müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter in der Beurteilung von Gefährdungen qualifiziert werden.

Und schließlich erweckt es zumindest den Anschein eines Widerspruchs, wenn ein Sachverhalt, der der Polizei bekannt wird, einerseits für bedeutend genug gehalten wird,

dass er dem örtlich zuständigen Jugendamt offensichtlich schriftlich mitgeteilt wird und andererseits – falls dies so gewesen sein sollte – über Telefonate mit Zeugen hinaus keine weiteren eigenen Ermittlungen betrieben werden.

Selbst wenn sich der Hinweis lediglich auf eine mögliche Verwahrlosung eines Kindes erstreckt haben sollte, ist festzustellen, dass auch dies stets einen Anfangsverdacht auf eine Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gemäß Paragraph 171 Strafgesetzbuch (StGB) begründet – ein Officialdelikt, das von Amts wegen zu verfolgen ist.

Bei Hinweisen auf eine Straftat oder auch eine Gefahr können, dürfen und sollten erste Ermittlungen durchaus auch telefonisch oder über andere Medien beginnen. Dies ersetzt aber in keinem Fall ein Aufsuchen der Örtlichkeit und der dazu gehörenden Personen und weitergehende Befragungen und Ermittlungen.

**Rainer Becker,
Vorstandsvorsitzender
Deutsche Kinderhilfe e.V.**

KÖRPERLICHE UNTERSUCHUNGEN

Schließlich käme noch eine körperliche Untersuchung eines Kindes, bei dem der Anschein der Vernachlässigung oder Misshandlung besteht, in Betracht. Gefahren abwehrend ist ein derartiger Eingriff *expressis verbis* nicht geregelt, sodass hierbei auf die sogenannte Generalklausel des Paragraphen 13 SOG M-V zurückgegriffen werden müsste (vergleiche unter anderem Paragraph 11 HSOG, Paragraph 8 PolG NRW, Art. 11 Bay. PAG, Paragraph 17 ASOG Bln). Hierbei gewonnene Gefahren abwehrende Erkenntnisse könnten gemäß Paragraph 36 SOG M-V (vergleiche unter anderem Paragraph 20 HSOG, Paragraph 23 PolG NRW, Art. 37 Bay. PAG, Paragraph 42 ASOG Bln) trotzdem im Strafverfahren genutzt werden. Das ist der Fall, da sie mit einem vergleichbaren Mittel zum Zweck der Strafverfolgung hätten erhoben werden können, nämlich dem Paragraphen 81 c StPO, die körperliche Untersuchung.

Bei einem Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen könnte der Eingriff auf Paragraph 81 c Strafprozessordnung (StPO) gestützt werden. Eine Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse/Daten zu einem anderen Zweck wäre gemäß Paragraph 37 (1) SOG M-V möglich (vergleiche unter anderem Paragraph 20 HSOG, Paragraph 24 PolG NRW, Art. 38 Bay. PAG, Paragraph 42 ASOG Bln).

MELDEAUFLAGEN IN FORM VON VORLADUNGEN ZUR GEFAHRENABWEHR

Sowohl zur Verhütung von Straftaten als auch als Amtshilfe für personell oft überforderte Jugendämter bestünde die Möglichkeit, gemäß Paragraph 50 SOG M-V eine gefahrenabwehrende Vorladung zu verfügen (vergleiche unter anderem Paragraph 11 HSOG, Paragraph 8 PolG NRW, Art. 11 Bay. PAG, Paragraph 17 ASOG Bln). Dem gefährdeten Kind, das unter der Obhut des Jugendamtes bei seinen Eltern belassen wurde, könnte per Verfügung aufgegeben werden, sich einmal täglich zu einer bestimmten Uhrzeit an der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu melden.



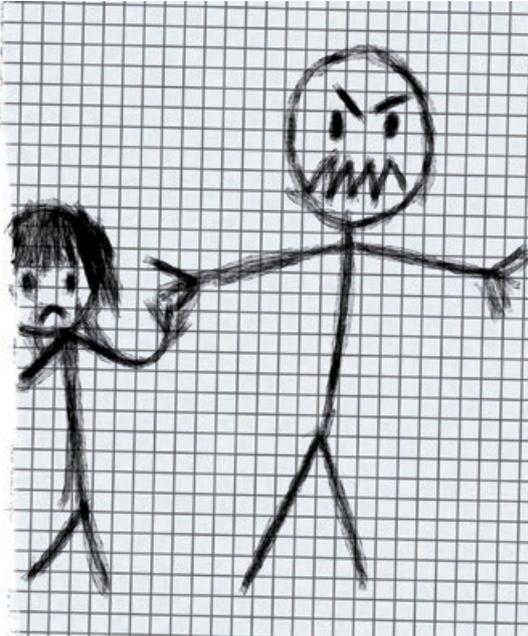


Foto: Harald/stock.adobe.com

Das betroffene Kind wäre hier auf Grund des Gesetztextes, die Person, die „sachdienliche Angaben“ machen kann und ist daher formal Adressat der Maßnahme. Bei dieser Vorladung würde es sich um einen Verwaltungsakt gemäß dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz handeln, dessen sofortiger Vollzug im Interesse des Kindes gemäß Paragraph 80 (2) Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen wäre.

Ein Nichterscheinen könnte in Verbindung mit der Vorgeschichte auf eine gegenwärtig gewordene erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben des Kindes hindeuten – zumindest aber auf tatsächliche Anhaltspunkte für das Verüben von Straftaten zum Nachteil des Kindes. Das ließe wiederum eine Durchsuchung der Wohnung der betroffenen Familie gemäß Paragraph 59 SOG M-V zu (vergleiche unter anderem Paragraph 38 HSOG, Paragraph 41 PolG NRW, Art. 23 Bay. PAG, Paragraph 36 ASOG Bln).

Beim Bejahen einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung wären gleichzeitig die Voraussetzungen einer Gefahr im Verzuge gegeben. Bei den erwähnten tatsächlichen Anhaltspunkten sollte im Rahmen der weiteren Gefahrenermittlung gemäß Paragraph 7 (1) Nr. 1 SOG M-V (vergleiche unter anderem Paragraph 1 HSOG, Paragraph 8 PolG NRW, Art. 2 Bay. PAG, Paragraph 1 ASOG Bln) vor Ort geprüft werden, inwieweit ein richterlicher Beschluss für die Durchsuchung der Wohnung erforderlich ist oder eben inwieweit

die Voraussetzungen der Gefahr im Verzuge gegeben sind.

ANORDNUNG VON SCHUTZMASSNAHMEN

Weiterhin könnte der Leiter der zuständigen Polizeibehörde nach Feststellen einer Gefährdungslage eine Schutzmaßnahme für das betroffene Kind anordnen – in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sogar *expressis verbis* in Paragraph 29 (1), S. 2 Nr. 3 SOG M-V beziehungsweise Paragraph 181 (1), S. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Schleswig-Holstein (LVwG SH) geregelt. Das würde regelmäßige Kontrollen einschließlich einer Inaugenscheinnahme des Kindes vor Ort nach sich ziehen. Beim Anschein weiterer Gefahren könnte wie vorher genannt verfahren werden.

Aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit von Kontrollen, die allerdings unter Umständen in Zivil erfolgen könnten, dürfte eine Gefahren abwehrende Vorladung grundsätzlich den milderen und für die Polizei weniger aufwändigen Eingriff beinhalten.

Schutzmaßnahmen könnten und sollten wegen ihrer präventiven Dominanz am besten durch so genannte Kontaktbereichsbeamte wahrgenommen werden, sodass der Streifendienst hierdurch nicht zusätzlich belastet werden müsste.

INGEWAHRSAMNAHME

Einen schwerwiegenderen Eingriff würde eine Ingewahrsamnahme des betroffenen Kindes zu seinem Schutz und der Verhütung von Straftaten darstellen. Aufgrund der oft falschen Einschätzung der Zuständigkeiten bleibt es zu oft bei einer bloßen Unterrichtung des ja scheinbar alleine originär zuständigen Jugendamtes gemäß Paragraph 7 (1), Nr. 2 SOG M-V (vergleiche unter anderem Paragraph 1 (6) HSOG, Paragraph 1 (1) PolG NRW, Art. 3 Bay. PAG, Paragraph 4 ASOG Bln), um dem Sachbearbeiter des Jugendamtes allein die Verantwortung für alle Folgemaßnahmen zu überlassen.

Was für die Schwachen gilt, muss jedoch erst Recht für die noch Schwächeren gelten. Und was bei häuslicher Gewalt für einen Platzverweis gemäß

Paragraph 52 SOG M-V (vergleiche unter anderem Paragraph 31 HSOG, Paragraph 34 a PolG NRW, Art. 16 Bay. PAG, Paragraph 29 a ASOG Bln) gilt, muss erst Recht für eine Ingewahrsamnahme gemäß Paragraph 55 (1) Nr. 3 SOG M-V gelten.

Wenn es zu einem polizeilichen Einschreiten in Zusammenhang mit Gewalt gegen ein Kind gekommen ist, hat die Polizei das Kind grundsätzlich zunächst einmal in Gewahrsam zu nehmen – und zwar sofort. Danach ist das Kind dem zuständigen Jugendamt oder Kinder- und Jugendnotdienst zu übergeben.

Wie bereits erläutert, können über die Maßnahme des Jugendamtes hinaus aus polizeilicher Sicht im Rahmen der Verhütung von Straftaten ergänzend eigene Gefahren abwehrende Maßnahmen wie Vorladungen oder Schutzmaßnahmen verfügt werden, die das Jugendamt ebenso wenig unterlaufen darf wie die Polizei Maßnahmen des Jugendamtes.

Darüber hinaus erfordern neue Lagen neue Entschlüsse. Und wenn es zu neuen Misshandlungen gekommen ist, könnte eine erneute Ingewahrsamnahme geboten sein. Und das Jugendamt könnte bei Bedarf an seine eigenen Aufgaben – siehe oben – erinnert werden. Gegebenenfalls wäre nachdrücklich auf dem Dienstweg zu intervenieren.

Insbesondere für Polizeibeamte, aber auch als Orientierungsrahmen für andere Behörden, die Zutritt zur Wohnung eventuell betroffener Kinder haben, bieten sich Checklisten zum Verifizieren oder Falsifizieren des Verdachts auf eine Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht beziehungsweise des Verdachts einer Misshandlung von Schutzbefohlenen an. Eine vom Landeskriminalamt Berlin entwickelte und von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) in Mecklenburg-Vorpommern überarbeitete Checkliste kann beim Verfasser per E-Mail (becker@kindervertretung.de) angefordert werden.

ANZEIGEN- UND BERICHTSDURCHSCHRIFTEN AN DAS FAMILIENGERICHT

Mehr (Selbst-)Kontrolle reduziert das Risiko einer Fehleinschätzung. Aus diesem Grund sollten Durchschriften von



PRÄVENTION

Anzeigen und Berichten nicht nur an das Jugendamt, sondern auch an das örtlich zuständige Familiengericht weitergeleitet werden, das gemäß Paragraf 26 Familienverfahrensgesetz (FamFG) bei Gefahren für das Kindeswohl von Amts wegen Sachaufklärung zu betreiben hat.

PRESSEMITTEILUNGEN

Bekannt gewordene Fälle von Vernachlässigung oder Misshandlung sollten – abgestimmt mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte – häufiger den Medien zur Veröffentlichung angeboten werden, da in vergleichbaren Fällen hiernach stets eine erhöhte Hinweisbereitschaft in der Bevölkerung zu verzeichnen war und damit anderen Betroffenen eher geholfen werden kann.

MELDEWÜRDIGE, WICHTIGE EREIGNISSE

Wünschenswert wäre, dass die strafbare Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern polizeintern

künftig als meldewürdiges, wichtiges Ereignis (WE) – wie auch immer im jeweiligen Bundesland bezeichnet – eingestuft wird.

Damit wäre jedem Polizeibeamten von vorneherein klar, dass seine Vorgesetzten bis hin in das Innenministerium Gewalt gegen Kinder wichtig nehmen.

Mittlerweile gibt es in vielen Ländern inzwischen andere hierfür gewählte Begrifflichkeiten, zum Beispiel eine so genannte Verschlagwortung, die im Ergebnis jedoch auf das Gleiche hinauslaufen.

FAZIT

Die Polizei war und ist mit der Spezialisierung „Verhütung von Straftaten“ ebenso wie die Jugendämter originär für die Abwehr von Gefahren durch Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern zuständig. Es sollte eng und kooperativ mit den Jugendämtern zusammengearbeitet werden. Bei der gemeinsamen Aufgabe des Schutzes von Leben, körperlicher und seelischer Gesundheit unserer Kinder kann und darf es kein Ohne oder gar Gegeneinander geben.

Wenn es um Kinder geht, muss bei allem Verständnis für sozialpädago-

gisch motiviertes Interesse an der Hilfe für oft überforderte und gestörte Erziehungsberechtigte im Zweifel der Schutz des Kindes, des Opfers, absoluten Vorrang haben.

Die Polizei ist ein bedeutender Teil eines komplexen Systems der Gefahrenabwehr. Sie hat ebenso wie die Jugendämter sicherlich keine Möglichkeiten, gesellschaftliche Ursachen für die Vernachlässigung und Misshandlung der Schwächsten in unserer Gesellschaft abzustellen.

Zugleich stellen die bereits vorhandenen und in aller Regel ausreichenden polizeilichen Möglichkeiten zur Krisenintervention in Sofortlagen und das bei der Polizei vorhandene Datenmaterial ein zu großes Potenzial dar, um sie beim Kinderschutz und der Entwicklung von Notfallkonzepten unberücksichtigt zu lassen.

Das, was bisher ohne oder mit nur geringer Einbindung der Polizei unternommen wurde, hat gelegentlich zu fatalen Folgen geführt. Dass Konzepte gemeinsam mit der Polizei zu Verschlechterungen führen würden, dürfte eher unwahrscheinlich sein. Unsere Kinder sollten uns den Versuch einer besseren Vernetzung unserer teilweisen unterschiedlichen Möglichkeiten wert sein!

Kapitalmarkt

Anzeige

Beamtdarlehen 10.000 € - 120.000 €
Vorteilszins für den öffentl. Dienst
Umschuldung: Raten bis 50% senken
Baufinanzierungen echt günstig
0800 - 1000 500 Free Call
Wer vergleicht, kommt zu uns.
Seit über 40 Jahren.

NEUER exklusiver Beamtenkredit
2,50% echter Vorteilszins
effektiver Jahreszins
SUPERCHANCE Teurere Kredite, Beamtdarlehen/Versicherungsdarlehen & Girokredite sofort entspannt umschulden. Reichsparen mit unserem neuen Exklusivzins, warum mehr zahlen.
Unser neuer und bester Zins aller Zeiten, noch nie waren die Zinskosten so gering!
Deutschlands günstiger Spezial-Beamtenkredit ohne Versicherungen

Unser bester Zins aller Zeiten
Repr. Beispiel gemäß §6a PAngV (2/3 erhalten): 50.000 €, Lfz. 120 Monate, 2,50% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,47% p.a., mtl. Rate 470,70 €, Gesamtbetrag 56.484,- €
Vorteil: Kleinzins, kleine Rate, Annahme: gute Bonität.

Sensationell günstig
AK FINANZ
Kapitalvermittlungs-GmbH
E3, 11 Planken
68159 Mannheim
Tel.: (0621) 172160-0
info@ak-finanz.de
www.AK-Finanz.de

Exklusivzins
sehr gut

Diakonie
Katastrophenhilfe
www.diakonie-katastrophenhilfe.de
Spendenkonto 502 707
Postbank Stuttgart, BLZ 600 100 70

PECUNIA GmbH seit 1980
Zinsgünstiges Darlehen
für Beamte, Angestellte, Rentner bis
95 Jahre. Ohne Auskunft bis € 15.000
Tel. 02 01/22 13 48
45127 Essen • Gänsemarkt 21
www.pecunia-essen.de

Top-Finanzierung für Beamte, Angestellte, Arbeiter im Öffentlichen Dienst sowie Akademiker Seit 1997

Unser Versprechen: „Nur das Beste für Sie aus einer Auswahl von ausgesuchten Darlehensprogrammen“

Schnell und sicher für jeden Zweck: Anschaffungen, Ablösungen von anderen Krediten oder Ausgleich Kontoüberziehungen.
Immobilien-Finanzierung mit Zinsfestschreibung bis zu 20 Jahren oder für die gesamte Laufzeit.

→ Unverbindliche Finanzierungsberatung für Sie. Rufen Sie uns jetzt gebührenfrei an oder besuchen Sie unsere Webseite.

Top-Finanz.de • Nulltarif-0800-33 10 332
Klaus Wendholt • Unabhängige Kapitalvermittlung • Präl.-Höing-Str. 19 • 46325 Borken

www.Polizeifeste.de
Alle Polizeifeste auf einen Blick



JETZT INFORMIEREN!

Viele Informationen und Tipps auf dem Präventionsportal der Gewerkschaft der Polizei

POLIZEI
DEIN PARTNER
Gewerkschaft der Polizei
Das Präventionsportal



FÄLLE ZUM STRAFRECHT FÜR POLIZEIBEAMTE

mit Lösungsskizzen, Musterlösungen und Bearbeitungshinweisen

Von **Barbara Blum, Frank Hofmann, Eva Kohler.**

NEU
AUFLAGE

2. Auflage 2019

Umfang: ca.308 Seiten

Format: Broschur, 16,5 x 24 cm

Preis: 24,90 € [D]

ISBN: 978-3-8011-0825-0

Dieser Band stellt die strafrechtlich relevanten Studieninhalte fallbezogen dar. Dadurch erhalten die Studierenden konkrete Hilfestellungen, wie Klausuren im Gutachtenstil aufgebaut und formuliert werden. Im Rahmen des Selbststudiums können die Fälle zunächst selbst gelöst und anschließend mit der Musterlösung abgeglichen werden.

Das Buch beinhaltet: 27 Fälle mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, ausführliche Lösungsskizzen zu jedem Fall, sämtliche Falllösungen im Gutachtenstil, weiterführende Hinweise zur Klausurtaktik und zu häufigen Klausurfehlern, prägnante Darstellung wichtiger Streitstände, Konzentration auf die für den Polizeiberuf relevanten Delikte.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung, die sich seit der Erstauflage ergeben haben. Hiervon waren insbesondere die Sexualstraftaten und die §§ 113, 114 StGB betroffen. Aufgrund der Änderungen wurden neben der Aktualisierung des Werkes zwei Fälle herausgenommen und durch neue ersetzt.

Zusammen mit den beiden VDP-Büchern „Strafrecht für Polizeibeamte“ Bd. 1 und Bd. 2 erhalten Studierende des Bachelor-Studienganges für den gehobenen Polizeidienst damit das Wissen zum Themenkomplex Strafrecht, das für eine effektive Prüfungsvorbereitung und eine erfolgreiche Bewältigung des polizeiwissenschaftlichen Studiums notwendig ist.



DIE AUTOREN

Barbara Blum, Professorin für Straf- und Strafprozessrecht an der FHöV NRW, Studienort Bielefeld.

Frank Hofmann, Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der FHöV NRW, Abteilung Münster.

Eva Kohler, Professorin für Straf- und Strafprozessrecht an der FHöV NRW, Studienort Dortmund.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de

Weitere Informationen, Leseproben und Bestellmöglichkeit unter: www.vdpolizei.de

„Die Eliten haben dem Rechtspopulismus den Boden bereitet“

Von Thomas Gesterkamp

Die Führungskräfte aus Wirtschaft, Politik und Justiz leben in einer weitgehend geschlossenen Gesellschaft. Ihr mangelnder Bezug zur gesellschaftlichen Wirklichkeit prägt wichtige Entscheidungen. Die Folgen gefährden die Demokratie, warnt der Darmstädter Soziologe und Elitenforscher Michael Hartmann in seinem jüngsten Buch „Die Abgehobenen“. Mit dem Autor sprach für DEUTSCHE POLIZEI (DP) Thomas Gesterkamp.

DP: Herr Hartmann, der Politiker Friedrich Merz, Bezieher eines Jahreseinkommens von über einer Million Euro und Eigentümer von zwei Privatflugzeugen, rechnete sich in Interviews vor seiner Kandidatur zum CDU-Vorsitz zur Mittelschicht. Was sagt uns das über das Selbstbild unseres Spitzenpersonals?

Michael Hartmann: Die große Mehrheit rechnet sich der Mittelschicht zu. Damit, und das gilt besonders für Politiker, will man demonstrieren, dass man nicht abgehoben ist. Zweitens fehlt vielen, und das betrifft gerade Vertreter der Wirtschaft, ein realistischer Blick auf die Lage der normalen Bevölkerung. Man bewegt sich durchweg in Kreisen, die sehr gut verdienen und in der Regel auch über höhere Vermögen verfügen. Ich habe selbst erlebt, wie Personen mit zweistelligen Millionenvermögen sich als Mittelschicht bezeichnen, und das war ganz ehrlich gemeint. In ihrem Umfeld war das die Normalität. Reich, das waren die mit höheren dreistelligen Vermögen oder die Milliardäre. Deshalb war die Äußerung von Merz auch nicht politisch kalkuliert. Er sieht das aufgrund seines Umfelds vermutlich wirklich so.

DP: Wer agiert in Deutschland besonders abgehoben? Eher die politischen oder eher die wirtschaftlichen Eliten?

Hartmann: Die wirtschaftliche Elite war immer die abgehobenste, weil sie in puncto Einkommen und Vermögen am weitesten vom Durchschnitt entfernt war. Das hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten erheblich verstärkt. Wenn das Vorstandsmitglied eines DAX-Konzerns heute das 50- bis 70-fache dessen verdient, was seine Beschäftigten bekommen, so ist die Kluft vier- bis fünfmal so groß wie bis Mitte der 1990er-Jahre, als die Differenz „nur“ das 14-fache betrug.



Michael Hartmann: Die Abgehobenen. Wie die Eliten die Demokratie gefährden. Campus Verlag, Frankfurt 2018, 280 Seiten, 19,95 Euro

Eine ähnliche, wenn auch nicht ganz so krasse Entwicklung lässt sich bei den Geschäftsführern privater und öffentlicher Unternehmen beobachten, bei den Vorsitzenden von Ärztekammern und Krankenkassen oder bei den Intendanten und Chefredakteuren der großen Medien. Sie alle liegen mit ihren Verdiensten heute zwischen 200.000 und über einer Million Euro. Die politische Elite kommt zwar auch auf monatliche Einkommen von mindestens 10.000 Euro, liegt damit aber deutlich unter den Einkommen in der

Wirtschaft. Dazu kommt ein zweiter Faktor: Die soziale Rekrutierung der Wirtschaftselite ist hoch exklusiv. Seit Jahrzehnten stammen vier von fünf Spitzenvertretern aus den oberen vier Prozent der Bevölkerung, bürgerlichen oder großbürgerlichen Familien. In der Politik war das bis zur Jahrtausendwende anders: Ungefähr zwei Drittel der Spitzenpolitiker kamen aus der breiten Bevölkerung und nur ein Drittel aus Bürger- oder Großbürgertum. Das hat sich im letzten Jahrzehnt komplett gedreht. Am Ende der ersten Merkel-Regierung stammten über zwei Drittel aus den oberen vier Prozent, derzeit ist es gut die Hälfte. Die Eliten aus Politik und Wirtschaft haben sich angenähert, und die politische Elite hat sich deutlich weiter von der Bevölkerung entfernt.

DP: Sie betonen immer wieder die Bedeutung der eigenen Herkunft für die spätere Wahrnehmung der Gesellschaft. Warum halten Sie das für so wichtig?

Hartmann: Die Herkunft prägt die Wahrnehmung der Wirklichkeit. Wissenschaftlich belegen lässt sich das durch eine Studie, die wir 2012 durchgeführt haben. Damals haben wir die Personen befragt, die die 1.000 wichtigsten Machtpositionen in Deutschland besetzen. Das Resultat war eindeutig. Die wenigen Arbeiterkinder hatten eine erheblich größere Sensibilität für soziale Ungerechtigkeit als die Bürgerkinder. Je reicher und wohlhabender jemand aufgewachsen war, umso weniger empfand er soziale Ungleichheit als Problem. Am deutlichsten waren die Unterschiede, wenn es um höhere Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen ging. Während Arbeiterkinder selbst unter den Topmanagern mehrheitlich dafür waren, stimmten die Elitenangehörigen, die in reichen Familien groß geworden waren, mit überwältigender Mehrheit dagegen. Vor diesem Hintergrund ist die Annahme berechtigt, dass die Zusammensetzung der politischen Elite Einfluss hat auf das politische Handeln. In den allermeisten Fällen machen Upper-Class-Politiker Politik für die Upper Class.



DP: Auf dem Titel Ihres Buches spielt ein Mann in einer Schneekugel Golf. Wie bedeutsam sind kulturelle Codes, der richtige Habitus?

Hartmann: Golf spielt keine so große Rolle, nur ungefähr zehn Prozent der Spitzenmanager betreiben diesen Sport. Der Habitus ist ausschlaggebend, vor allem in der Wirtschaft, wo ein kleiner Kreis die Entscheidung trifft, ob jemand dazu gehören wird oder nicht. Im Kern geht es um Ähnlichkeit. Wenn Sie zur Elite gehören wollen, müssen Sie denen, die schon dort sitzen, vermitteln, dass Sie zu ihnen passen. Am leichtesten fällt das allen, die aus dem gleichen Milieu kommen: Wer aus einem einflussreichen Elternhaus stammt, bewegt sich ganz selbstverständlich auf diesem Parkett. Als Thomas Middelhoff sich bei Bertelsmann beworben hat, war der damalige Vorstandschef Wössner aufgrund der mittelmäßigen Bildungskarriere erst nicht sonderlich beeindruckt. Überzeugt hat ihn dann das Auftreten von Middelhoff. Er habe sich bewegt, als sei das Vorstandsbüro sein natürliches Biotop. Middelhoffs Vater wie Schwiegervater waren Inhaber größerer mittelständischer Unternehmen. Daher kannte er die Welt der Vorstandsbüros so gut. Soziale Aufsteiger haben diese Erfahrungen nicht. Selbst wenn sie einen erstklassigen Studienabschluss haben, fehlen ihnen daher oft subtile Verhaltensmerkmale, die man kaum nachträglich erlernen kann, wenn man sie nicht in der Kindheit mitbekommen hat. Eine Edelfeder einer großen Zeitschrift sagte mir mal, dass er anfangs total verunsichert war im Kreis der Ressortchefs, alle aus bürgerlichen Familien. In jedem Meeting hatte er das Gefühl, es gebe da ein intuitives Verständnis untereinander, das er nicht teile, ein letztes Geheimnis, das er selbst nicht kenne. So ein Geheimnis gibt es meistens nicht, und auch im Auftreten existieren weniger No-Go's als man denkt. Wer das nicht weiß, ist aber verunsichert und will alles richtig machen, wirkt dadurch oft verkrampft. Wer es weiß, kann dagegen sogar mit Verstößen punkten: Seht her, wie souverän ich mit den Regeln spiele.

DP: Wieso gefährden abgehobene Eliten die Demokratie? Sehen Sie direkte Verbindungen zum Erstarken des Rechtspopulismus?

Hartmann: Der Rechtspopulismus verdankt seinen Aufschwung ganz eindeu-

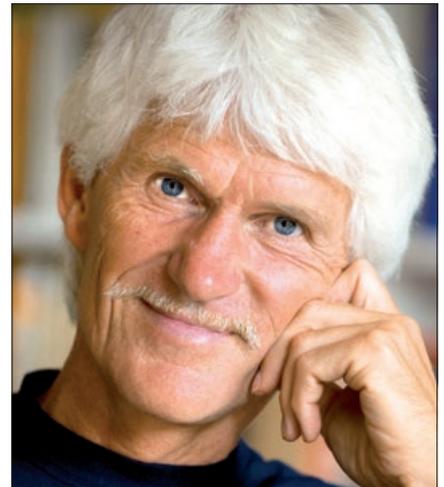
tig der neoliberalen Politik, die von den Eliten in den letzten Jahrzehnten betrieben worden ist. Sie hat ihm erst neue Wählerschichten erschlossen. Wäre der Rechtspopulismus nur auf die ihm traditionell nahe stehende Wählerschaft angewiesen, wäre sein derzeitiger Erfolg undenkbar. Vor allem die Einkommensverluste in der unteren Hälfte der Bevölkerung bei gleichzeitig massivem Einkommenszuwachs am oberen Ende haben den Boden für seine Ausweitung bereitet. In den USA liegt das mittlere Realeinkommen heute unterhalb dessen, was schon in den 1970er-Jahren erreicht worden war. In Deutschland haben die unteren 40 Prozent seit Ende der 1990er real an Einkommen verloren, das untere Zehntel um 14 Prozent. Das obere Zehntel hat in der gleichen Zeit 17 Prozent dazu gewonnen. Das schürt Wut und Angst. Da die Parteien links der Mitte, sobald sie an der Regierung waren, die neoliberale Politik ihrer konservativen Vorgängerregierungen entweder fortgesetzt oder aber wie in Deutschland unter Schröder erst wirklich durchgesetzt haben, ist ein beträchtlicher Teil ihrer traditionellen Wähler nach rechts gewandert. Sie sind maßlos enttäuscht von Parteien wie den Sozialisten in Frankreich oder der SPD hierzulande, die ihre Erfolge dem Versprechen von mehr sozialer Gerechtigkeit verdanken, nach dem Sieg aber das Gegenteil gemacht haben. Erst haben die enttäuschten Wähler mit Wahlenthaltung reagiert. Dann, als das in den Eliten niemand wirklich interessiert hat, hat ein Teil dieser Nichtwähler aus Protest rechtspopulistische Parteien gewählt.

DP: Donald Trump präsentiert sich als Anwalt der einfachen Leute, ist aber selbst Milliardär. Warum funktioniert das?

Hartmann: Weil er sich als Gegner des Establishments präsentieren kann. Er ist unter seinesgleichen ein Außen-seiter, er spricht nicht wie sie und verhält sich auch nicht so. Das macht ihn populär, obwohl seine Politik vorwiegend zugunsten der Reichen ausfällt. Das interessiert Protestwähler aber erst einmal nicht. Sie wollen den Etablierten einen Denkkzettel verpassen.

DP: Wie ordnen Sie die deutschen Eliten international ein, im Vergleich zu Frankreich, Großbritannien oder den USA?

Hartmann: In Deutschland gab es lange keine Elitebildungsstätten, und die politische Elite war sozial offener. Durch die Verbürgerlichung der po-



Michael Hartmann

Foto: Sven Ehlers

litischen Elite und die Exzellenzinitiative an den Universitäten hat sich aber eine Annäherung ergeben. Was die soziale Rekrutierung angeht, so gibt es nur noch relativ geringe Unterschiede zu Großbritannien und den USA. Frankreich mit seinem perfektionierten Elitebildungssystem ist immer noch deutlich exklusiver. Macron ist dafür ein typisches Beispiel: Er ist in großbürgerlichen Verhältnissen aufgewachsen, hat eine der renommiertesten Eliteschulen des Landes besucht, danach zwei Elitehochschulen, ist dann in eine Spitzenposition in der öffentlichen Verwaltung gegangen. Von dort ist er in eine Topposition der Wirtschaft gewechselt, um schließlich Wirtschaftsminister und dann Staatspräsident zu werden. So etwas gibt es nur in Frankreich regelmäßig – und ist ein tieferer Grund für die Protestdemonstrationen der „Gelben Westen“.

DP: Gilt Ihre Kritik an der Abgehobenheit des Führungspersonals auch für linke und linksliberale Parteien?

Hartmann: Für die meisten dieser Parteien gilt das in den letzten Jahrzehnten auch. Der Sozialist Hollande war ebenfalls ein typischer Vertreter der französischen Elitebildung, auch die Mehrheit der Spitzenpolitiker unter Blair, Clinton oder Obama war bürgerlicher Herkunft und zählte zu den Wohlhabenden oder gar Reichen des Landes. Und sieht man sich die SPD an, so stammen aktuell drei ihrer vier Ministerpräsidenten im Westen und drei ihrer sechs Kabinettsmitglieder im Bund aus Akademiker- oder Unternehmerfamilien. Nur der Bremer Bürgermeister kommt noch aus der Arbeiterschaft.



DP: Was muss sich ändern? Was schlagen Sie für Lösungen vor?

Hartmann: Lösungen gehen nur über die Politik, wo die breite Bevölkerung noch am meisten Einfluss nehmen kann. Der Schulz-Hype Anfang 2017 hat gezeigt, wie schnell sich Menschen erreichen lassen, wenn ein wirklicher Wandel winkt. Leider hat sich das als Luftblase erwiesen und die Enttäuschung war nachher umso größer, wie der rapide Niedergang der SPD zeigt. In Umfragen kommt sie heute nicht einmal mehr auf halb so hohe Prozentsätze wie auf dem Höhepunkt der Schulz-Begeisterung. Wenn man nach Großbritannien blickt, kann man sehen, wie so etwas dauerhaft funktionieren kann: Eine Partei, die wie Labour ernsthaft bereit ist, das neoliberale Konzept über Bord zu werfen, kann relativ schnell Erfolge erzielen. Es bedarf nur eines klaren Signals einer grundlegenden Veränderung und gleichzeitig einer massiv veränderten sozialen Rekrutierung der

Spitzenpolitiker. Im Schattenkabinett von Corbyn kommt jeder zweite aus der Arbeiterschicht und nur noch ein Fünftel aus den oberen vier Prozent der Bevölkerung. Auf einer Privatschule war ein einziger von 25, alle anderen sind auf öffentliche Schulen gegangen. Das ist ein radikaler Bruch mit der Tradition der letzten vier Jahrzehnte. Da gab es null bis maximal 20 Prozent Arbeiterkinder in den Regierungen, dafür aber ein Drittel bis vier Fünftel Privatschüler. So lassen sich Menschen gewinnen und begeistern, vor allem die jüngeren.

DP: Zum Schluss noch eine persönliche Frage: Was ist eigentlich Ihr eigener Hintergrund, was die soziale Herkunft angeht? Und wie hat Sie das geprägt?

Hartmann: Ich komme aus einer gutbürgerlichen Familie. Mein Vater war Finanzchef einer Behörde, mein Großvater mütterlicherseits Verlagsleiter. Das hat meine Forschung enorm

erleichtert, weil ich das Milieu kannte, aus dem meine Interviewpartner kamen. Politisch prägend war vor allem eine familiäre Tradition väterlicherseits, eine Mischung aus Zivilcourage, Prinzipientreue und ostwestfälischer Sturheit. Mein Vater war als einziger in der Schule nicht in der Hitlerjugend, mein Großvater hat bis 1945 die Grabpflege für seine früheren jüdischen Kunden weitergeführt und mein Urgroßvater hat 1875, also kurz nach dem deutsch-französischen Krieg, eine Französin geheiratet. So eine Tradition prägt, zumal auch meine Mutter wegen Verteilung eines Anti-Kriegs-Flugblatts für kurze Zeit von der Gestapo verhaftet worden war. Das alles hat vermutlich auch dazu beigetragen, dass ich anders als viele Bürgerkinder meine Überzeugungen beibehalten habe und nicht zurückgekehrt bin in die Welt meines Herkunftsmilieus.

DP: Danke für das Gespräch.

AUSSTATTUNG

Polizeiliche IT-Anwendung LeVia in Extrapol verfügbar

Von Gernot Föllenz

In der Polizeidirektion Koblenz wurde eine Software zur Prüfung ausländischer Sachverhalte entwickelt. Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union (EU) reist die Arbeitsgruppe momentan durch das gesamte Bundesgebiet und bietet Vorträge zum Thema an – für die Nutzer kostenfrei.

Unsicherheit bei der Anwendung von Ausländerrecht

Seit 2014 betreibt die AG LeVia, angegliedert an die Polizeidirektion Koblenz, die gleichnamige Software LeVia. Seinerzeit kam es im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu Unsicherheiten bei freiheitsentziehenden Maßnahmen gegenüber Ausländern. Dies stellte gerade für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) höhere rechtliche Anforderungen an

die zuständigen Verwaltungs- und Polizeibehörden sowie die Gerichte.

In der Praxis war dann zunehmend festgestellt worden, dass die Polizei – ausländerrechtlich auch zuständig für den Antrag und die Durchführung von Abschiebungen und Abschiebehaft – außerhalb der Dienstzeiten der Ausländerbehörden kaum mehr diesen rechtlichen Anforderungen bei Beantragung vor den richterlichen Eildiensten gerecht werden konnte. Folglich mussten oftmals Personen mit positiven Fahndungsnotierungen (Ausschreibung zur Abschiebung) aus der polizeilichen Maßnahme entlassen werden, obwohl zu prognostizieren war, dass die Betroffenen sich nicht

am vorgesehenen Verwaltungsvorhaben beteiligen und unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme untertauchen werden.

Letztlich muss aber auch konstatiert werden, dass die Polizei zu diesem Zeitpunkt, und in Teilen noch bis heute, nicht den geänderten gesetzlichen Anforderungen im Antragsverfahren solcher Maßnahmen umfassend entsprechen konnte beziehungsweise kann.

LeVia 
Gesetze der Reisenden





Die Kollegen der AG LeVia stehen bundesweit als Referenten zur Verfügung: (v.l.) Christopher Weiß, Stefan Weckbecker, PD-Leiter Thomas Fischbach, Bastian Frensch, Markus Zende und DP-Autor Gernot Föllenz.

Foto: PD Koblenz

Handlungsbedarf erkannt

Daher wurde beim Polizeipräsidium Koblenz unter Leitung von Polizeidirektor Thomas Fischbach die Arbeitsgruppe LeVia – Das Recht der Reisenden – gegründet.

Im Ergebnis bietet das System LeVia auf der Basis der eingegebenen Fakten nicht nur in Frage kommende Folgemaßnahmen und Lösungsmöglichkeiten an, sondern liefert durch die Verzahnung von Bundes- und Europarecht binnen weniger Minuten eine ausländerrechtliche Statusfeststellung und die Subsumtion von Normverstößen. Darüber hinaus werden Handlungsempfehlungen und Hilfestellungen für polizeiliche Maßnahmen angeboten, einschließlich der fachlichen Begleitung bei der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen einschließlich der sogenannten Einstweiligen Anordnung. Die Erforderlichkeit und die Echtheit mitgeführter Ausweis- und Passpapiere sowie Aufenthaltstitel kann mit der IT-Anwendung abgeglichen werden.

In Rheinland-Pfalz getestet und bundesweit eingeführt

Nach einer präsidialweiten Pilotphase vom 1. März bis zum 30. Mai 2016 folgte eine landesweite Pilotphase vom 1. Juni bis zum 1. November 2016. In dieser Zeit wurde diversen

**IT-gestützte Prüfung
ausländerrechtlicher
Sachverhalte**

**Koblenzer Projektgruppe
bietet bundesweit
Beschulungen an**

**Förderung durch
die Europäische Union**

Fortbildungswünschen seitens der Arbeitsgruppe nachgekommen, Seminare gehalten und landesweit mehr als 350 Multiplikatoren beschult (siehe DEUTSCHE POLIZEI Oktober 2016).

ISF-Förderung der EU in Rekordzeit

Im Herbst 2017 erfolgte dann ein weiterer bedeutender Schritt für die Arbeitsgruppe. Im Rahmen der Prüfung einer bundesweiten Einführung von LeVia bereiteten die Arbeitsgruppenmitglieder selbstständig die Förderung des Projekts durch den Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) durch die Europäische Union vor.

Nach offizieller Bewerbung im Januar 2018 ging bereits im März die Zu-

stimmung zur Förderung des Projekts LeVia durch den ISF ein. Das wiederum war der Startschuss für die erfolgreiche Einführung der Anwendung in Extrapol. Seit April haben bundesweit alle Kolleginnen und Kollegen aller Polizeibehörden unter diesem Link Zugriff auf LeVia: levia.extrapol.de.

Rege Nutzung und kostenneutrale Schulung

Anhand statistischer Auswertungen lässt sich nachvollziehen, dass die Anwendung seitdem rege genutzt und offensichtlich intensiv zur Prüfung ausländerrechtlicher Sachverhalte herangezogen wird.

Zudem erreichen die Arbeitsgruppe zunehmend Fortbildungswünsche anderer Bundesländer hinsichtlich der Vorstellung der LeVia-Anwendung, wodurch ein Austausch und eine Verbesserung ausländerrechtlicher Sachbearbeitung zwischen den einzelnen Ländern, Ausländerbehörden, Bundespolizeien et cetera erreicht werden soll.

Die gesamte Förderung in Höhe von circa 375.000 Euro ermöglicht es der Arbeitsgruppe, diese Vorträge kostenlos im gesamten Bundesgebiet anzubieten. Einige Länder haben hiervon bereits Gebrauch gemacht.

Kontakt zur Arbeitsgruppe:
levia@polizei.rlp.de oder telefonisch unter **0261/103-1998**.



POLIZEI PRAXIS

- STARTSEITE
- THEMEN
- AUSGABEN
- PRODUKTE
- SERVICE

Sie sind hier > Startseite



Suche nach Sachgebieten, Hilfe, Tipps und mehr...

SCHWARZES BRETT

Keine Ausgabe mehr verpassen mit einem Abonnement!
Die Polizeipraxis kommt bequem zu Ihnen nach Hause. Mit einem Abonnement zum Preis von 15,00 Euro (incl. MwSt. und Versand) pro Jahr erhalten Sie zweimal jährlich die Polizeipraxis. ... [\[mehr lesen\]](#)

ENFORCE TAC 2019 - Erste Adresse für Sicherheit
Am Mittwoch, 6. und Donnerstag, 7. März findet im Messezentrum Nürnberg bereits zum achten Mal die Spezialmesse Enforce Tac statt. Auf der Internationalen

Newsletter - keine neuen Beiträge verpassen!
Sie möchten über die neuesten Meldungen und Beiträge auf POLIZEIPRAXIS.DE informiert werden? Dann melden Sie sich noch heute für den Newsletter an! Eine Auswahl der Beiträge aus der aktuellen... [\[mehr lesen\]](#)

IN DEN HOHEN NORDEN MIT

NORDIC experience

BEWIRB DICH JETZT!

Mit dem Multifunktionstuch von **POLIZEIPRAXIS.DE** bieten wir den optimalen Begleiter bei allen Aktivitäten an. Es kann als Schal, Stirnband, Kopftuch, Schweißband oder Mütze getragen werden. Das atmungsaktive Tuch aus Microfaser kann ab sofort für nur 4,90 Euro zzgl. 2,00 Euro Versandkosten* unter der E-Mail: **info@polizeipraxis.de** bestellt werden!



*Ab einem Bestellwert von 50,00 Euro entfallen die Versandkosten. Nur gegen Vorkasse. Alle Preise inkl. MwSt.



forum kriminal- prävention



www.forum-kriminalpraevention.de

Zeitschrift der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention



Buchtipps
Neues aus der Wissenschaft
Gewalt an Schulen
Jugenddelinquenz
Erziehung und Pädagogik
Kommunale Prävention
Einbruchsprävention
Sicherheits Technik
Prävention in Europa
Evaluation

Aktuelle Präventionsthemen für Sie beleuchtet –
forum kriminalprävention für nur

19,-€
jährlich,
zzgl. Versandkosten

Bitte senden Sie mir die Fachzeitschrift „forum kriminalprävention“ zum Jahresabonnementspreis von 19,- € inkl. MwSt. zzgl. 5,- € Versandkosten zu. Erscheinungsweise: 4 Ausgaben/Jahr



Bestellen Sie heute Ihr Abonnement **forum kriminalprävention** um besser informiert zu sein. Als Dankeschön für Ihre Bestellung erhalten Sie diese LED-Lampe für Ihren Schlüsselbund, die Sie auf jeden Fall behalten dürfen. Weitere Informationen über die Zeitschrift und die Stiftung erhalten Sie auf www.vdpolizei.de (auch online-Bestellungen)

Name, Vorname

Firma, Abteilung

Straße/Hausnummer

Plz, Ort

Telefon/Telefax

E-Mail

Datum, Ort

1. Unterschrift

Vertrauensgarantie: Ich weiß, dass ich meine Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen schriftlich beim VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH, Anzeigenverwaltung, Forststr. 3a, 40721 Hilden, widerrufen kann und bestätige dies durch meine zweite Unterschrift. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Datum, Ort

2. Unterschrift



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a · 40721 Hilden
Telefon 0211 7104-188 · Telefax 0211 7104-4188
www.VDPolizei.de

Die Fachzeitschrift „forum kriminalprävention“ erscheint 4 x jährlich (März, Juni, September, Dezember). „forum kriminalprävention“ erscheint beim VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Anzeigenverwaltung und wird von dort als Jahresabonnement bezogen. Das Abonnement bezieht sich auf ein volles Kalender-jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis 30.06. zum Jahresende eine Kündigung erfolgt. Der Abo-Jahres-Preis beträgt 19,- € inkl. MwSt. zzgl. 5,- € Versandkosten. Einzelheftpreis: 5,- € inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten.

Medizinalcannabis – Erste Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Von Ewald Ternig

Der letztjährige Verkehrsgerichtstag hatte über die Medikation von Cannabis zur Behandlung unterschiedlicher Krankheiten im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit beraten. Die Verkehrsexperten vertraten in Goslar die Ansicht, dass auch im Falle einer medizinischen Indikation, insbesondere für die Verordnung von Cannabis-Blüten, eine Teilnahme am Straßenverkehr unter dem Einfluss von Cannabis Zweifel an der Fahreignung begründet. Aus dem Gebot der Verkehrssicherheit heraus wäre es deshalb erforderlich, vor dem Hintergrund der Grunderkrankung die Fahreignung zu prüfen. Nunmehr haben erste Gerichte geurteilt:

So stellte das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf (Beschluss vom 25.09.2018, 14 L 2650/18) fest: Auch derjenige, der aufgrund einer ärztlichen Verordnung regelmäßig Cannabis konsumiert, ist grundsätzlich nach Ziffer 9.2.1 der Anlage 4 zu den Paragraphen 11, 13 und 14 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet. Eventuell kann er seine Eignung nach Ziffer 9.6.2 der Anlage 4 zu den Paragraphen 11, 13 und 14 FeV nachweisen.

Zugrunde lag der Entscheidung folgender Sachverhalt: Die Person wurde am Donnerstag ... von der Polizei angehalten und kontrolliert. Da aus dem Innenraum des Pkw seitens der Polizei starker Cannabisgeruch festgestellt worden war, wurde dem Antragsteller ein Blutprobe entnommen, deren Auswertung durch das Institut für Rechtsmedizin ... einen THC-Wert (Tetrahydrocannabinol) von 43,0 ng/ml (Nanogram pro Milliliter), und einen THC-COOH (Carbonsäuren)-Wert von 420 ng/ml ergab. Der Antragsteller gab gegenüber der Polizei an, dass er ständig Cannabis konsumiere, um seine Schmerzen, die aus einer „multiplen Sklerose“ herrührten, kontrollieren zu können...“. Die Fahrerlaubnisbehörde entzog der Person darauf die Fahrerlaubnis. Der sinngemäße Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung der Klage 14 K 7619/18 gegen die Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 23. August 2018 wiederherzustellen beziehungsweise anzuordnen, hat keinen Erfolg. Das Gericht begründet seine Maßnahme unter anderem damit: „... Die Entziehung der Fahrerlaubnis findet ihre Ermächtigungsgrundlage in Paragraph 3 Abs. 1

Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit Paragraph 46 Abs. 1 Satz 1 FeV. Hiernach hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Fahrzeugen erweist. Dies gilt gemäß

Paragraph 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zu den Paragraphen 11, 13 und 14 FeV ist derjenige zum Führen von Fahrzeugen als ungeeignet anzusehen, der regelmäßig Cannabis konsumiert. Aus welchen Gründen der Fahrerlaubnisinhaber Cannabis konsumiert hat, ist für die Beurteilung der Kraftfahreignung im Sinne von Ziffer 9.2.1 der Anlage 4 zu den Paragraphen 11, 13 und 14 FeV ohne Belang. Gleichzeitig ist nach Ziffer 9.6.2 der Anlage 4 zu den Paragraphen 11, 13 und 14 FeV ebenso derjenige zum Führen von Fahrzeugen als ungeeignet

Reise & Erholung

Anzeige

www.Polizeifeste.de

Ostsee Sierksdorf, Nähe Hansapark
FeWo 50 m², 2 1/2 Zi. ab 35 Euro
Tel.: 01 77/1 42 51 86 & bigartur@online.de

Franken bei Bamberg,
eigene Metzgerei, Waldreiche Gegend, Lift,
75 Betten, Menüwahl, HP 5 Tage ab 199,- €, Gruppenangebote anfordern. Tel. 0 95 35/2 41,
W. Schober, 96126 Pfaffendorf

SPANIEN: Costa Dorada – Südl. Tarragona –
Preisgünstiger Urlaub im Ferienhaus bis 4/5 Pers. in kleiner gemütlicher deutscher Ferienanlage mit großem SW-Pool, Grill, Gäste Bar mit TV. Hunde sind willkommen. E-Mail los-vagos@gmx.net, Infos: www.los-vagos.de Tel.: 0034 977 170529

Urlaub in der Sächsischen Schweiz. Unberührte Natur, die zum Wandern, Klettern, Reiten, Paddeln, Radfahren u.v.m. einlädt. Für Beamte 10% Rabatt. www.ferienhaus-mehlhorn.de, Telefon 0152-22516166

Mittlerer Schwarzwald

Exkl. eingerichtete Komfort-Fewos, 50-90 m², für 1-4 Pers., ab 45 €/Tag, (Inklusiv-Preise). Genießen Sie in unserem Schwarzwaldtal viele interessante Ausflugsmöglichkeiten (z. B. Europapark, Kaiserstuhl, Vogtsbauernhöfe, Triberger Wasserfälle) in nächster Umgebung und **Natur pur**. Hausprospekt unter Tel. 0 78 23/9 65 65, Fax 9 65 66. Machen Sie sich ein Bild unter **www.mittelschwarzwald.de** Sie werden begeistert sein!



Action mit wasser-c raft in Tirol

Spezial Polizeiangebote:
Raft- & Canyontour €/Person 123,-
Unterkunft über uns buchbar.
Infos: +43 5252 6721
office@rafting-oetztal.at
www.rafting-oetztal.at




Cankick
...prickelnd anders

TOP ANGEBOT
1x Rafting
1x Canyoning
1x Grillen & Foto CD
Angebot pro Person
nur € 109,-

RAFTING - CANYONING - KLETTERSTEIG
ACTION & ABENTEUER // Tel. +43 664 2838055
info@cankick.at // **www.cankick.at**

**www.Polizei
DeinPartner.de**





Foto: RedUmbrella&Donkey/stock.adobe.com

anzusehen, bei dem unter einer Dauerbehandlung von Arzneimitteln eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß festzustellen ist ...“ Das Gericht macht deutlich, dass es ihm mehr darauf ankommt, ob eine Person regelmäßig Cannabis konsumiert, beziehungsweise ob sie den Konsum nicht mit dem Führen des Kfz trennen kann. Die Ziffer der Anlage 4 zur FeV, die sich mit der regelmäßigen Einnahme von Medikamenten beschäftigt, nimmt das Gericht in seine Begründung mit auf, geht aber davon aus, dass die betroffene Person nun die Eignung nachweisen muss.

Auch das VG Koblenz (Beschluss vom 03. August 2018 – 4 L 753/18.KO–, juris) musste das Problem aufgreifen. Auch hier ging es um eine Person, der Cannabis verordnet wurde. Allerdings gab es Hinweise auf Missbrauch. Das Gericht stellt fest: Zwar dürfte bei ärztlich verordnetem Cannabiskonsum aus medizinischen Gründen und bestimmungsgemäßem Gebrauch dieser Droge als Arzneimittel statt des Paragraphen 46 Abs 1 S 2 Anl 4 Nr 9.2 FeV mehr für

die Anwendung von Paragraph 46 Abs 1 S 2 Anl 4 Nr 9.6 FeV sprechen. Das gilt aber nicht, wenn vom bestimmungsgemäßen Gebrauch des verordneten Cannabis nicht ausgegangen werden kann.

Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) des Saarlandes (Beschluss vom 03. September 2018 – 1 B 221/18) behandelt in dem Zusammenhang nur die Ziffer 9.6 der Anlage 4 der FeV. Die Ziffer 9.2 wird nicht erwähnt. In dem Fall durfte die Person die Fahrerlaubnis – zunächst – behalten. Das Gericht moniert in erster Linie, dass sich die Behörde wohl ausschließlich mit dem regelmäßigen Konsum beschäftigt hat. Ferner weist es darauf hin, dass die Ungeeignetheit eines Fahrerlaubnisinhabers nachgewiesen werden muss.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie die Gerichte das Verhältnis der einzelnen Ziffern der Anlage 4 der FeV, die bei Medizinalcannabis von Bedeutung sind, bewerten. Zu favorisieren ist für den Verfasser die Entscheidung des VG Düsseldorf. Das Gericht macht deutlich, dass es keinen Unterschied

macht, warum Cannabis konsumiert wird. Allerdings hat die betroffene Person Möglichkeiten, ihre Eignung nachzuweisen. Der Ziffer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 4 der FeV ist zu entnehmen: Die nachstehend vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich. Ergeben sich im Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.

FAZIT

Der Gesetzgeber hat in Paragraph 24 a Abs. 2 StVG formuliert, dass ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. In Satz 3 stellt er weiter fest, dass Satz 1 nicht gilt, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Sollten keine Anhaltspunkte für den Tatbestand des Paragraphen 316 Straf festgestellt werden können, dass kein bestimmungsgemäßer Gebrauch vorliegt, wird man die Person weiterfahren lassen müssen. Eine Meldung nach Paragraph 2 Abs. 12 StVG ist in diesem Fällen jedoch erforderlich. Die Polizei hat nach der Bestimmung diesen Sachverhalt der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen. Diese ist dann gefordert die korrekten Maßnahmen zu ergreifen. Diese ergeben sich aus den Paragraphen 3 StVG, 11, 14, 46 FeV. Von besonderer Bedeutung ist in dem Zusammenhang die Anlage 4 mit den Ziffern 9.2, 9.4 und 9.6. Die Gerichte werden entscheiden, wie sie diese Ziffern bei der Einnahme von Medizinalcannabis anwenden. Daran werden sich die Fahrerlaubnisbehörden orientieren müssen. Es wird spannend bleiben, in welche Richtung es letztendlich gehen wird. Auch wenn die Person nicht nach Paragraph 24 a StVG sanktioniert wird, steht ihre Fahrerlaubnis auf dem Spiel. Die Polizei wird dieses Verfahren gemäß Paragraph 2 Abs. 12 StVG ins Rollen bringen müssen.





Täter auf der Schulbank

Von Peter Schall,
Landesvorsitzender GdP Bayern

Wer sich für die Geschichte der deutschen Polizei interessiert, kommt an diesem Werk nicht vorbei. Sven Deppisch hat für seine Doktorarbeit bislang nicht ausgewertete Dokumente im bayerischen Hauptstaatsarchiv und viele andere Quellen aufbereitet und anhand alter Schulungsunterlagen, Lehrplänen und Klausuraufgaben für die Offiziersausbildung der Ordnungspolizei festgestellt, dass ohne die Polizei der Holocaust des Dritten Reichs nicht möglich gewesen wäre.

Auf 592 Seiten dokumentiert Deppisch anhand seiner historischen Forschung, wie an der Polizeischule im bayerischen Fürstenfeldbruck, westlich von München gelegen, die Führungskräfte der uniformierten Ordnungsmacht im Hinblick auf die „Bekämpfung des Bandentums“ für den auswärtigen Einsatz gegen Partisanen und Juden ausgebildet wurden.

1924 war die zunächst bayerische Polizeischule gegründet worden. Himmler als Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei wertete sie dann 1937 zur Kadenschmiede der sogenannten Ordnungspolizei aus Schutzpolizei und Gendarmerie auf. Neben Fürstenfeldbruck gab es eine zweite derartige Einrichtung in Berlin-Köpenick, die jedoch durch die Kriegseignisse erst nach Oranienburg, dann nach Mariaschein ins Sudetenland verlagert wurde und so an Bedeutung einbüßte.

Fürstenfeldbruck, schon in der Weimarer Republik teilweise neben der Ausbildung der Einzeldienstbeamten für die Ausbildung von Führungskräften der Polizei zuständig, stieg damit zur bedeutendsten polizeilichen Bildungsstätte für ganz Deutschland

auf und erzog die Offiziersanwärter zum unverfälschten Nationalismus, aufbauend auf „Soldatentum, Wehrgeist und Gemeinschaftsgeist“ und vermittelte die für einen Offizier der Schutzpolizei unerlässlichen Kenntnisse allgemeiner und fachwissenschaftlicher Art. Neben Rassenlehre, Antisemitismus und hartem Drill stand insbesondere der „Bandenkampf“ auf dem Lehrplan. Damit waren die Polizeioffiziere nach erfolgreicher Ausbildung für den auswärtigen Einsatz gerüstet, bei dem sich viele an den Massenverbrechen unter dem Deckmantel der Partisanenbekämpfung beteiligten. Erschreckend ist, dass nach dem Ende des 2. Weltkrieges verschiedene Führungskräfte wiederum in Fürstenfeldbruck als Lehrkräfte für die Bayerische Polizei tätig sein konnten und von der Justiz unbehelligt blieben. So wurde die Bekämpfung von Banden und Aufruhr bis zu den Studentenunruhen der 1968er-Jahre weiter gelehrt. Erst aufgrund der sogenannten Schwabinger Krawalle wurden demokratische und psychologische Lehrinhalte vermittelt und der Weg zu einer modernen und demokratischen Polizei bereitet.

1975 wurde die bisherige Polizeischule zur Beamtenfachhochschule und bildete fortan nur noch den Gehobenen Dienst aus – inzwischen ist sie zur Hochschule für den Öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Polizei, geworden. Buchautor Deppisch ist dort als Gastdozent tätig, und inzwischen hat sogar eine Studierenden-Projektgruppe die wechselhafte Geschichte dieser Einrichtung mit dem Schwerpunkt auf die Ausbildung im Dritten Reich und deren Auswirkungen für eine Ausstellung aufbereitet. Die Bayerische Polizei stellt sich inzwischen ihrer Geschichte. So gibt es unter anderem auch eine Wanderausstellung über die Münchner Polizei während der NS-Diktatur.

55 Seiten Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein alphabetisches Personenregister runden den Inhalt ab.

**Täter auf der Schulbank,
Sven Deppisch, Tectum-Verlag
Baden-Baden, 2017,
676 Seiten, 39,95 Euro,
ISBN 978-3-8288-4050-8**





Gefahrenabwehr

Im November 2018 erschien der „Ratgeber Gefahrenabwehr: So schützen Sie sich vor Kriminalität – Ein Polizeitrainer klärt auf“.

Dieses Buch ist für normale Menschen geschrieben, die wiederum von anderen normalen Menschen überfallen, gedemütigt, verletzt oder diskreditiert werden.

Zivilcouragiertes Handeln muss nicht mit schweren Verletzungen oder dem Tod enden. Auch Menschen vom Fach können in diesem Buch eine Vielzahl von Anregungen für Ihre tägliche Arbeit herausfiltern – nicht nur Polizeibeamtinnen und -beamte, sondern alle Berufe mit problematischen Einsätzen wie Rettungssanitäterinnen und -sanitäter, Notärztinnen und -ärzte, Feuerwehrangehörige oder Lehrerinnen und Lehrer.

Aus dem Vorwort von Sigrun von Hasseln-Grindel, Vorsitzende Richterin am Landgericht Cottbus: „Viele Bürger fühlen sich mit ihrer Angst vor Kriminalität allein gelassen. Kaum ein Bürger hat Kenntnis von der Täterpsychologie, weiß folglich nicht, wie er sich vor und während einer Straftat verhalten soll. Aus meiner jahrzehntelangen Erfahrung als



Strafrichterin weiß ich, dass in vielen Fällen erst falsches Opferverhalten eine vermeidbare Katastrophe ausgelöst hat. Vielfach hätten Menschen die Straftat sogar verhindern können, wenn sie nur der Situation angepasst gehandelt hätten.“

Doch wie verhalte ich mich richtig, wenn ich Opfer einer Straftat werde? Was tue ich, wenn ich Zeuge eines Verbrechens bin, ohne mich selbst zu gefährden?

In seinem „Ratgeber Gefahrenab-

wehr“ präsentiert der erfahrene Polizeibeamte Steffen Meltzer zahlreiche praxistaugliche, oft verblüffende Lösungen, die jeder selbst leicht umsetzen kann: Wie verhalte ich mich bei einem Raubüberfall? Wie wehre ich mich gegen sexuelle Belästigung? Wie wehre ich Trick- und Taschendiebstähle ab, wie verhalte ich mich an gefährlichen Orten, wie gehe ich mit häuslicher Gewalt oder Stalking um? Wie kann ich mit einfachen Mitteln wirkungsvoll Gefahrenabwehr trainieren? Wie verhalte ich mich richtig, wenn ich doch zum Opfer geworden bin? Wie erstatte ich am besten Anzeige? Wie sichere ich Spuren, wie kann ich im Vorfeld Zeugen feststellen? Was ist Notwehr, und wie wende ich diese effektiv an?

Zu beziehen ist das Buch über die Internetseite:

<https://www.steffen-meltzer.de/shop/>

Polizeibeamte ziehen die Versandkosten selbstständig vom Gesamtpreis ab. Bitte bei Bestellnotiz DEUTSCHE POLIZEI vermerken.

Ratgeber Gefahrenabwehr: So schützen Sie sich vor Kriminalität – Ein Polizeitrainer klärt auf, Steffen Meltzer, Ehren Verlag, 232 Seiten, 19,90 Euro, ISBN 978-3981955910



Nr. 3 • 68. Jahrgang 2019 • Fachzeitschrift und Organ der Gewerkschaft der Polizei



Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Monatlich 2,90 EURO zuzüglich Zustellgebühr. Bestellung an den Verlag. Für GdP-Mitglieder ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Deutsche Polizei

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand, Stromstr. 4, 10555 Berlin
Telefon: (030) 39 99 21 - 0 **Fax:** (030) 39 99 21 - 200
Internet: www.gdp.de

Redaktion DEUTSCHE POLIZEI
Chefredaktion:
Michael Zielasko (mzo) (Verantwortlicher Redakteur)
Wolfgang Schönwald (wsd), (Ständiger Vertreter)
Redaktion: Christina Bicking (cbg)
Redaktionsassistent: Johanna Treuber
Telefon: 030 - 39 99 21 - 113 Telefax: 030 - 39 99 21 - 29113
E-Mail: gdp-pressestelle@gdp.de

Gewerkschaft der Polizei, Pressestelle,
Stromstraße 4, 10555 Berlin
Telefon: (030) 39 99 21 - 113, - 117 **Fax:** (030) 39 99 21 - 200
E-Mail: gdp-pressestelle@gdp.de
Gestaltung & Layout: Andreas Schulz, karadesign

Die unter Verfassernamen erschienenen Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Die Redaktion behält sich vor, Texte zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. In DEUTSCHE POLIZEI veröffentlichte Beiträge werden gegebenenfalls auf www.gdp.de, der GdP-APP und sozialen Medien verbreitet.



VERLAG
DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon Düsseldorf (0211) 7104-183
Fax (0211) 7104-174 **E-Mail** av@vdp-polizei.de

Geschäftsführer:
Bodo Andrae, Joachim Kranz

Anzeigenleiterin:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 41 vom 1. Januar 2019.

Bitte wenden Sie sich bei **Adressänderungen** nicht an den Verlag, sondern an Ihre Landesbezirke und Bezirke. Die Kontaktdaten finden Sie im Impressum des Landes- oder Bezirksteils in der Mitte des Heftes.



Druckauflage dieser Ausgabe:
189.649 Exemplare
ISSN 0949-2844

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co.KG,
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern,
Postfach 1452, 47594 Geldern,
Telefon (02831) 396-0,
Fax (02831) 89887

Titel
Foto: Malkovkosta/
canstockphoto.com

Gestaltung:
Rembert Stolzenfeld



PERSÖNLICHKEITSRECHT VON POLIZEIBEAMTEN

Polizeibeamte im Spannungsverhältnis zwischen Amtsträger und „Bürger in Uniform“

Von **Christoph Keller**.



1. Auflage 2019

Umfang: 480 Seiten

Format: 14,8 x 20,8 cm, Broschur

Preis: 34,90 € [D]

ISBN: 978-3-8011-0824-3

VDP e book

Format: EPUB, Mobipocket

Preis: 26,99 €

Tätliche Angriffe auf Polizeibeamte, gefilmte und veröffentlichte Polizeieinsätze, gezielte Diffamierungen von Polizisten in Sozialen Netzwerken, ACAB-Plakate in Fußballstadien, Tätowierungsverbote für Polizeibeamte – schon diese Beispiele verdeutlichen, dass Polizeibeamte sich tagtäglich in unterschiedlichsten Situationen im Spannungsfeld der grundgesetzlich garantierten Persönlichkeitsrechte mit ihrer (Vorbild-)Rolle als Repräsentanten des Staates und Träger des staatlichen Gewaltmonopols bewegen. Aber auch der Dienstherr steht in der Verpflichtung gegenüber den Polizeibeamten und darf deren Grundrechte nicht beliebig einschränken. Insbesondere die im Mai 2018 in Kraft getretene europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat dieses Verhältnis neu definiert.

Folgerichtig setzt sich der Autor in diesem Buch daher umfassend mit der Fragen auseinander, wie die einzelnen verfassungsrechtlichen Garantiebereiche der individuellen Persönlichkeitsentfaltung mit der Wirklichkeit des Polizeiberufes und der Polizeiwirklichkeit in Einklang zu bringen sind.

Die Darstellung mit vielen Beispielen aus der täglichen Polizeipraxis und einer gründlichen verfassungsrechtlichen Herleitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wendet sich an alle Polizeibeamte und liefert ihnen einen wertvollen Ratgeber dafür, ihre Erfahrungen zu bewerten. So hilft das Buch jedem Polizisten dabei, ein starkes berufliches Selbstbewusstsein und hohes berufliches Selbstverständnis zu erlangen.



DER AUTOR

Christoph Keller, Polizeidirektor, hauptamtlicher Dozent für Eingriffsrecht und öffentliches Dienstrecht an der FHöV NRW, Abteilung Münster.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de

Weitere Informationen, Leseproben und Bestellmöglichkeit unter: www.vdpolizei.de

AUSLÄNDERRECHT FÜR DIE POLIZEI

Grundlagen des Visa-, Einreise- und Asylsystems
sowie des Aufenthaltsrechts

Von **Tilmann Schott-Mehring**s.



1. Auflage 2019

Umfang: 320 Seiten

Format: 14,8 x 20,8 cm, Broschur

Preis: 22,00 € [D]

ISBN: 978-3-8011-0820-5

VDP e book

Format: EPUB, Mobipocket

Preis: 18,99 €

Seit den Ereignissen um die Flüchtlingsbewegungen im Herbst 2015 sieht sich eine Vielzahl von Behörden einem erhöhten Aufkommen vollkommen neuer Einsatzlagen ausgesetzt – allen voran das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Ausländerbehörden, die Bundespolizei, die Landespolizeibehörden und der Zoll. Dieses Buch richtet sich an die Praktiker in den jeweiligen Behörden und liefert ihnen einen kompakten Überblick über die gesetzlichen Rechtsgrundlagen.

Dabei setzt der Autor inhaltlich insbesondere folgende Schwerpunkte:

- das Schengener Visa- und Einreisensystem,
- Visa-Kategorien, Aufenthaltstitel (Deutschland/EU-/EWR-/Schengen-Staaten),
- die verschiedenen Möglichkeiten der Aufenthaltsbeendigung sowie
- strafbewehrte Handlungen im Zusammenhang mit Einreise und Aufenthalt, z.B. unerlaubte Einreise, Erschleichen eines Aufenthaltstitels, Einschleusen von Drittstaatsangehörigen, passloser und unerlaubter Aufenthalt, Verleiten zum Asylmissbrauch, Straftaten nach dem FreizügG/EU.

Ferner geht er ausführlich auf das Asylrecht und den internationalen Schutz ein (Sicherer Drittstaat, Eurodac, Dublin III).

Veranschaulicht werden die jeweiligen theoretischen Erläuterungen anhand von knapp 30 Fallbeispielen, zahlreichen Übersichten, Tabellen und topografischen Schemata.

Diese Form der Darstellung ermöglicht es „Einsteigern“, sich schnell und eigenständig in die komplexe Thematik einzuarbeiten. Dem routinierten Praktiker leistet sie wertvolle Dienste als Nachschlagewerk in Einzelfragen.



DER AUTOR

Tilmann Schott-Mehring, ist als Professor an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundespolizei, verantwortlich für Aufenthalts-, Pass- und Asylrecht, Korruptionsdelikte sowie Waffenrecht.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de

Weitere Informationen, Leseproben und Bestellmöglichkeit unter: www.vdpolizei.de